

IM NAMEN DES VOLKES!

=====

Strafsache gegen

1. den Arzt Dr. med. Karl-Heinz Schmidt, geboren am 5.10.1924 in Freiburg, wohnhaft in Bonn, Königstraße 59-61, Deutscher, ledig,
2. die Hausfrau Ilona Eva Hausmann geborene Schmidt, geboren am 8.4.1919 in Freiburg, wohnhaft in Varel/Oldenburg, Friedrich-Auguststraße 10, Deutsche, geschieden,

wegen Vergehen gegen die Medaillen-Verordnung.

Das Schöffengericht in Bonn

hat in den Sitzungen vom 8.5.; 9.5.; 15.15; 17.5.; 28.5.; 7.6.; 10.6. und 14.6.1963, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Migge als Vorsitzender,
Amtsrat Johannes Heilemann, Lengsdorf, Postschaffner Jakob Dahners,
Bonn, als Schöffen,
Staatsanwalt Paltzer als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Blatzheim, Referendarin Gorges, Justizangestellter
Gensmüller, Referendar Hundertmark, Justizangestellter Schleich,
Referendar Porzelt, Referendar Rudolph als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Dr. Schmidt und Frau Ilona Hausmann sind des fortgesetzten, gemeinschaftlichen Betruges sowie eines fortgesetzten, gemeinschaftlichen Vergehens nach § 4 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb schuldig.

Sie werden deshalb jeder zu einer Gesamtstrafe von 6 (sechs) Monaten Gefängnis und jeder zu Geldstrafen von 2.000, -- DM und 10.000, -- DM, ersatzweise für je 100, -- DM ein Tag Gefängnis, verurteilt.

Die Untersuchungshaft, die die Angeklagten in diesem Verfahren erlitten haben, wird auf die Gesamtfreiheitsstrafe angerechnet.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagten tragen die Verfahrenskosten.

Gründe:

A. Die tatsächlichen Feststellungen.

I. Zur Person:

Die Angeklagten sind Geschwister, ihr verstorbener Vater war beamteter Arzt in Varel/Oldenburg.

Der jetzt 39-jährige Angeklagte Dr. Schmidt hat Medizin studiert und ist Facharzt für Augenheilkunde. Seine Praxis betreibt er in der Ehrenstraße in Köln. Nebenberuflich war und ist er an technischen Dingen interessiert. Schon vor Jahren hat er den sog. Schmidt-Hammer erfunden, ein Gerät, womit Bolzen in Wände gesetzt (geschossen) werden können. Die Entwicklungsarbeiten für dieses später patentierte Gerät führte er in einem Werkstatttraum seiner Kölner Praxis aus. Das Gerät wird von einer Firma in Niederbayern produziert, während der Angeklagte den Vertrieb übernommen hat. Dafür unterhält er seit etwa 1957 ein Vertriebsbüro und zwar in Bonn, Königstraße 59-61. Etwa seit dieser Zeit befaßte der Angeklagte sich auch mit der Herstellung von Reichsgoldmünzen.

Die jetzt 44 Jahre alte Angeklagte Ilona Hausmann, geborene Schmidt, studierte gleichfalls Medizin. Sie brach ihr Studium ab, als sie den Arzt Dr. Hausmann heiratete. Aus dieser bereits 1950 geschiedenen Ehe stammt eine jetzt 18 Jahre alte Tochter. Mit dieser wohnt die Angeklagte in Varel. Schon seit der Kriegszeit betreute die Angeklagte den 1955 verstorbenen Rentner Fink aus Varel. Dieser war vermögend und hinterließ ihr fast sein ganzes Vermögen. Möglicherweise fand sie in dessen Nachlaß auch etwa 50 Goldmünzen aus der sog. Kaiserzeit (Reichsgoldmünzen) vor. Nachdem ihr Bruder den sog. Schmidt-Hammer erfunden hatte, ist sie für ihn in der Bundesrepublik umhergereist, um Kunden für das Gerät zu werben und Aufträge dafür hereinzuholen. Seit Frühjahr 1959 verkaufte sie bei verschiedenen Banken in der Bundesrepublik Reichsgoldmünzen, die ihr Bruder hergestellt hatte.

Im Herbst 1960 gründeten die Angeklagten eine Kommanditgesellschaft. Diese wurde am 15. 11. 1960 unter dem Firmennamen "I. Hausmann & Co. K. G., Bonn" in das Handelsregister eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Angeklagte Hausmann, während Dr. Schmidt einziger Gesellschafter und zugleich Prokurist ist. Die Geschäftsräume dieser Firma befinden sich in Bonn, Königstraße 59-61. Seit dieser Zeit vertreiben die Angeklagten die von Dr. Schmidt hergestellten Goldmünzen. Zunächst lieferten sie diese nur an den Fachhandel, seit etwa Anfang 1961 auch an jeden Interessenten.

II. Allgemeines:

Die Herstellung von Reichsgoldmünzen war seit der Liberalisierung des Goldmünzenhandels interessant geworden, weil diese Münzen seither zu Preisen gehandelt werden, die über dem eigentlichen Goldwert der Münzen liegen.

1. Unter Reichsgoldmünzen sind die Goldmünzen zu 20, 10 und 5-Mark zu verstehen, die auf Grund des "Gesetzes über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen" vom 4. 12. 1871 als gesetzliches Zahlungsmittel

von den damaligen staatlichen Münzanstalten geprägt wurden. Diese Münzen sind heute nicht mehr gesetzliche Zahlungsmittel; das 5-Markstück verlor diese Eigenschaft bereits am 1. 1. 1900, während die übrigen Reichsgoldmünzen mit Wirkung vom 16. 8. 1938 außer Kurs gesetzt wurden.

Die früher gültigen Reichsgoldmünzen wurden mit den verschiedensten Münzbildern der in der Kaiserzeit regierenden Kaiser, Könige und Fürsten geprägt. Für sämtliche Münzen waren folgende Gewichte vorgeschrieben:

Münze	Rohgewicht	Feinheit	Feingewicht
20 Mark	7, 96	900	7, 16
10 Mark	3, 98	900	3, 58
5 Mark	1, 99	900	1, 79.

In den dreißiger Jahren bestand eine Ablieferungspflicht für sämtliche Goldmünzen. Bis Ende 1952 war in der Bundesrepublik der Handel mit Goldmünzen schlechthin verboten. Ab 1. 1. 1953 wurde der Handel nur mit numismatisch wertvollen Münzen erlaubt. Ab Juni 1956 wurde der Goldmünzenhandel generell liberalisiert.

2. Den Handel mit Goldmünzen betreiben in der Bundesrepublik im wesentlichen nur Banken, Sparkassen und autorisierte Münzhändler. Während sich die Banken allgemein nur mit dem Handel gängiger Goldmünzen befassen, wird das Geschäft mit numismatisch wertvollen Münzen fast ausschließlich von privaten Münzhändlern betrieben. Im Fachhandel wird deshalb zwischen der sog. Bankware und den numismatisch wertvollen Münzen unterschieden.

- a) Zu der sog. Bankware zählen die meisten der 5, 10 und 20-Goldmarkstücke, die früher in einer verhältnismäßig großen Stückzahl geprägt wurden und daher auch heute noch relativ häufig vorhanden sind.

Die An- und Verkaufspreise für diese Münzen richten sich nicht allein nach dem jeweiligen Goldwert der Münzen, sondern auch nach Angebot und Nachfrage, so daß sie Schwankungen unterworfen sind. Die durchschnittlichen Werte dieser Münzen in den letzten Jahren betragen:

	reiner Goldwert	Verkaufspreis
für das 20-Mark-Stück	ca. 32, -- DM	ca. 70, -- DM
für das 10-Mark-Stück	ca. 16, -- DM	ca. 45, -- DM
für das 5-Mark-Stück	ca. 8, -- DM	ca. 180, -- DM

Der relativ hohe Verkaufspreis für das 5-Mark-Stück erklärt sich daraus, daß diese Münze bereits im Jahre 1900 außer Kurs gesetzt worden ist und daher heute nur noch in verhältnismäßig kleineren Mengen vorhanden ist.

Die Ankaufspreise der Banken liegen jeweils um einige DM unter diesen Verkaufspreisen.

- b) Zu den numismatisch wertvollen Reichsgoldmünzen rechnen die 10- und 20-Goldmarkstücke der früheren kleineren Bundesländer, besonders aber das 20-Mark-Stück Württemberg 1913 mit einem Katalogwert von 2-3. 000, -- DM, das 20-Markstück Baden 1880, für das auf Versteigerungen bereits 30. 000, -- DM erzielt wurden, und das 20-Mark-Stück Reuss ältere Linie 1875, wofür Sammler zwischen 10 - 12. 000, -- DM zahlen.

Banken, Sparkassen und Münzfachhandel betreiben den Handel nur mit echten Goldmünzen, d. h. mit solchen, die während des zweiten Kaiserreiches von den damaligen staatlichen Münzanstalten geprägt wurden.

Nach der Liberalisierung des Goldmünzenhandels sind in die Bundesrepublik auch in größeren Mengen Goldmünzen aus dem Ausland illegal hereingeschmuggelt worden. Darunter haben sich neben ausländischen Goldmünzen auch viele Reichsgoldmünzen befunden, von denen möglicherweise der größte Teil gefälscht war. Soweit sie beschlagnahmt werden konnten, wurden sie eingeschmolzen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß solche gefälschten Reichsgoldmünzen in den Handel gelangten und möglicherweise auch von den Banken an- und verkauft worden sind. Es konnte aber nicht festgestellt werden, daß derartige gefälschte oder nachgemachte Münzen von den Banken bösgläubig, d. h. trotz Kenntnis von der Fälschung, bewußt als echt an- und weiterverkauft worden sind.

3. Nach der Liberalisierung des Goldmünzenhandels im Jahre 1956 befaßte sich der Angeklagte Dr. Schmidt mit dem Plan, Reichsgoldmünzen selbst herzustellen. Möglicherweise ist er auf diese Idee gekommen, nachdem ihm seine Schwester die ererbten Goldmünzen gezeigt und er mit dem Zeugen Oswald Verbindung aufgenommen hatte.

Den Zeugen Oswald hat Dr. Schmidt etwa im Herbst 1956 in dessen damaliger Wohnung in Reuth/Obb. aufgesucht und kennengelernt, nachdem er aus Zeitungsberichten erfahren hatte, daß Oswald zusammen mit weiteren Personen im Zusammenhang mit der Herstellung von Goldmünzen festgenommen worden war. Tatsächlich hatte Oswald damals mit einem gewissen Arno Trautmann, den er im Gefängnis kennengelernt hatte, einige 10-Goldmark-Stücke im sog. Schleudergußverfahren hergestellt und an Banken verkauft. Sie waren festgenommen worden, nachdem ein Graveurmeister aus der Nähe von Reutlingen Anzeige gegen sie wegen Freiheitsberaubung erstattet hatte. Tatsächlich hatten Trautmann und Oswald den Graveurmeister bewogen, mit ihnen nach Reuth zu kommen und Prägestücke für sie herzustellen. Bei der Festnahme wirkte eine Anzahl von Polizeibeamten mit. Oswald wurde bereits am nächsten Tage vom Ermittlungsrichter entlassen, während Trautmann auf Grund eines bereits bestehenden Haftbefehls in Untersuchungshaft genommen wurde. Die von Oswald und Trautmann hergestellten und verkauften Münzen wurden bald als Fälschungen erkannt. Die Fälschungsstelle des Hauptmünz-amtes in München bezeichnete sie als "Fälschungsklasse 1", weil es die erste in der Bundesrepublik bekannt gewordene Fälschung des 10-Goldmark-Stückes war.

Etwa ab Herbst oder Winter 1956 befaßte sich Dr. Schmidt - möglicherweise unter Mithilfe des Zeugen Oswald - mit der Anfertigung von Prägestempeln, um damit Reichsgoldmünzen herstellen zu können. Da ihn die im sog. Schleudergußverfahren hergestellten Münzen nicht befriedigten, weil solche Münzen verhältnismäßig leicht als Fälschungen zu erkennen sind, kaufte er im Dezember 1957 von einer Firma in Karlsruhe eine sog. Elektro-Erosionsmaschine für etwa 20.000,- DM. Mit dieser Maschine können auch Bilder von Münzen im Wege des Elektro-Erosionsverfahrens auf anderes Material, so z. B. auch auf ungehärtete Stahlklötzer übertragen werden. Bei geschickter Handhabung werden dabei exakte, täuschend ähnliche Münzbilder gewonnen. Die langwierigen und mühevollen Vorarbeiten

hatte Dr. Schmidt etwa um die Jahreswende 1958/59 beendet. Zu dieser Zeit war er so weit, daß er Goldmünzen prägen konnte, die den echten, in der Kaiserzeit von den staatlichen Münzanstalten geprägten Reichsgoldmünzen in jeder Beziehung täuschend ähnlich sind und nur unter Zuhilfenahme von technischen und chemischen Mitteln und dann auch nur von besonders geschulten Fachleuten unterschieden werden können. Neben der exakten Münzbildprägung hielt er sich bei allen hergestellten Münzen streng an die Maße, Gewichte und Legierungen, wie sie früher für die echten Reichsgoldmünzen gesetzlich vorgeschrieben waren. Das ist auch bei den Münzen der Fall, die der Angeklagte noch heute herstellt.

III. Der Vorwurf des gemeinschaftlichen Betruges.

Im Verlaufe des Jahres 1959 stellte der Angeklagte Dr. Schmidt im wesentlichen nur 10-Goldmarkstücke der sog. Bankware her. Die genaue Anzahl der in diesem Jahr von ihm hergestellten Münzen konnte nicht sicher festgestellt werden. Er selbst gibt zu, etwa 150 Münzen hergestellt zu haben.

Den größten Teil dieser Münzen übergab er nach und nach seiner Schwester, der Angeklagten Hausmann. Diese wußte, daß es sich dabei um von ihrem Bruder hergestellte und daher nicht echte Reichsgoldmünzen handelte. Beide kamen überein, daß Frau Hausmann versuchen sollte, diese Münzen bei Banken in der Bundesrepublik abzusetzen. Sie waren sich dabei darüber im klaren, daß der eigentliche Goldwert dieser Münzen bei etwa 16, -- DM lag und daß die Banken die Ankaufspreise von durchschnittlich 36, -- bis 42, -- DM nur für echte Münzen zahlten.

In der Zeit vom 24. 3. bis 23. 12. 1959 hat Frau Hausmann insgesamt 164 10-Goldmark-Stücke bei zahlreichen Banken in der ganzen Bundesrepublik zum Kauf angeboten und größtenteils auch verkauft. Möglicherweise hat sie unter die von ihrem Bruder hergestellten Münzen aber auch solche gemischt, die sie von dem Rentner Fink geerbt hatte. Da sie einige Münzen wieder zurück erhielt, ist nicht auszuschließen, daß sie nur etwa 90 von ihrem Bruder hergestellte Münzen tatsächlich verkauft hat. Je Münze erzielte sie Ankaufspreise zwischen 36, -- bis 42, -- DM. Den Erlös haben sich die Angeklagten geteilt.

Im einzelnen hat Frau Hausmann an folgende Banken nachgeprägte Reichsgoldmünzen zu je 10, -- Mark verkauft:

1.	24. 3. 1959 an die Oldenburgische Landesbank in Varel	3 Stück
2.	26. 3. 1959 an die Kreissparkasse Osnabrück	2 "
3.	14. 5. 1959 an die Oldenburgische Landesbank in Varel	3 "
4.	23. 6. 1959 an die Sparkasse in Wilhelmshafen	6 "
5.	15. 7. 1959 an die Oldenburgische Landesbank in Varel	4 "
6.	16. 7. 1959 an die Kreissparkasse in Osnabrück	7 "
7.	31. 8. 1959 an die Landesbank in Bremen	7 "
8.	5. 10. 1959 an die Deutsche Bank in Delmenhorst	5 "
9.	20. 10. 1959 an die Commerzbank in Worms	5 "
10.	21. 10. 1959 an die Dresdener Bank in Karlsruhe (nur angeboten)	
11.	30. 10. 1959 an die Oldenb. Landesbank in Wilhelmshafen	4 "

12.	30.10.1959	an die Commerzbank in Wilhelmshafen	4 Stück
13.	4.11.1959	an die Oldenb. Landesbank in Oldenburg	6 "
14.	30.11.1959	an die Bank f. Gemeinwirtschaft in Bielefeld	5 "
15.	30.11.1959	an die Deutsche Bank in Bielefeld	5 "
16.	30.11.1959	an die Commerzbank in Bielefeld	5 "
17.	30.11.1959	an die Dresdener Bank in Bielefeld	5 "
18.	30.11.1959	an die Volksbank in Bielefeld	10 "
19.	30.11.1959	an die Kreissparkasse in Bielefeld	5 "
20.	1.12.1959	an die Commerzbank in Bochum	5 "
21.	10.12.1959	an die Bayer. Hypoth. und Wechselbank in München (5 Stück angeboten)	
22.	11.12.1959	an die Stadtparkasse in Würzburg	6 "
23.	11.12.1959	an die Kreissparkasse in Nürnberg	6 "
24.	16.12.1959	an die Oldenb. Landesbank in Oldenburg	7 "
25.	16.12.1959	an die Kreissparkasse in Osnabrück	6 "
26.	16.12.1959	an die Sparkasse in Osnabrück	5 "
27.	16.12.1959	an die Deutsche Bank in Osnabrück	6 "
28.	16.12.1959	an die Dresdener Bank in Osnabrück	5 "
29.	21.12.1959	an die Commerzbank in Braunschweig	6 "
30.	23.12.1959	an die Oldenb. Landesbank in Wilhelmshafen	6 "
31.	23.12.1959	an die Volksbank in Wilhelmshafen	6 "
32.	23.12.1959	an die Commerzbank in Wilhelmshafen	4 "

Daß sie eine 5-Goldmarkmünze am 12.12.1959 an die Stadtparkasse in Bonn für 110, -- DM verkauft hat, konnte mit Sicherheit nicht festgestellt werden.

In allen Fällen ging sie beim Angebot und Verkauf der Münzen im wesentlichen in der gleichen Weise vor. Sie erkundigte sich zunächst am Sortenschalter, ob Goldmünzen angekauft werden und wie hoch der Ankaufspreis ist. Sodann legte sie dem Schalterbeamten meist mehrere Münzen vor, ohne dabei zuzusagen, ob sie echt oder von ihrem Bruder hergestellt seien. Die Schalterbeamten überzeugten sich durch Augenschein und Klangprobe sowie regelmäßig auch durch Wiegen davon, ob es sich um echte Münzen handelte. Das erkannte die Angeklagte. Regelmäßig ließen sich die Beamten durch die Ähnlichkeit der Münzen täuschen und kauften sie als echte an, wobei sie der Angeklagten die jeweiligen Ankaufspreise auszahlten. Sie hatten auch deshalb keinen Argwohn, weil die Angeklagte auf Befragen stets ihre richtigen Personalien angab und auch ihre Ausweisungspapiere vorlegte. Wenn die Angeklagte nach der Herkunft der Münzen gefragt wurde, erklärte sie wahrheitswidrig, sie stammten aus einer Erbschaft. Während der größte Teil der angebotenen Münzen von den Schalterbeamten angekauft wurden, lehnten die Schalterbeamten der Dresdener Bank in Karlsruhe und der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München (vgl. oben Ziff. 10 und 21) den Ankauf ab. Beide wollten die Münzen erst nach Überprüfung durch einen Fachmann ihrer Bank ankaufen und die Ankaufspreise erst danach auszahlen. Die Angeklagte lehnte in diesen Fällen es ab, auf die Überprüfung zu warten.

Die Angeklagte verkaufte die von ihrem Bruder hergestellten Münzen auch dann noch weiter, obwohl sie etwa Anfang Oktober und Anfang November 1959 je einen Brief der Deuten Bank in Delmenhorst und der Commerzbank in Worms erhielt, worin ihr mitgeteilt wurde, daß es sich bei den angekauften Münzen um Nachprägungen handle und sie aufgefordert wurde, die verkauften Münzen wieder zurückzukaufen. Diesem Verlangen kam die Angeklagte auch nach. Der Commerzbank in Worms teilte sie mit Karte vom 15.11.1959 mit, daß sie glücklich sei, die ihr lieb gewordenen Münzen wieder erhalten zu können.

Inzwischen hatte eine Bank gegen die Angeklagte Hausmann Anzeige erstattet. Sie wurde deshalb erstmals am 28. 12. 1959 und in der Folgezeit noch mehrfach von der Polizei vernommen. Hierbei erklärte sie wahrheitswidrig, alle Münzen, die sie an Banken verkauft habe, stammten aus einer Erbschaft, sie könne sich nicht erklären, daß es sich um Fälschungen oder Nachprägungen handle. Als sie von verschiedenen Banken zum Rückkauf aufgefordert wurde, kam sie dieser Aufforderung auch bereitwillig nach. So hat sie Anfang Januar 1960 den größten Teil der an die Kreissparkasse, Stadtparkasse und Dresdener Bank in Osna-brück verkauften Münzen wieder zurückgekauft. Die Banken selbst haben einen Teil der angekauften, nachgemachten Münzen unmittelbar an andere Käufer als echt weiterverkauft in dem Glauben, es handle sich um echte.

Von ihrer polizeilichen Vernehmung verständigte die Angeklagte Hausmann sofort ihren Bruder. Dr. Schmidt packte darauf einen Teil der in seinem Besitz befindlichen Prägestücke, Matrizen und Patritzen sowie anderes Prägematerial in eine Kiste und versenkte diese etwa um die Jahreswende 1959/60 in der Höhe des Hotels Königshof in Bonn in den Rhein. Dort wurde die Kiste bei Niedrigwasser am 16. 5. 1960 durch Zufall von einem Matrosen entdeckt und von der Polizei sichergestellt. Die Untersuchung des aufgefundenen Materials ergab, daß die Matrizen und Patritzen mit den 10-Goldmark-Stücken übereinstimmten, die die Angeklagte Hausmann bei den verschiedenen Banken verkauft hatte. Die Falschgeldstelle bezeichnete diese Prägung mit der Fälschungsklasse 2, weil es die zweite in der Bundesrepublik bekannt gewordene Fälschung dieser Münze war.

Schon vor der Sicherstellung des im Rhein aufgefundenen Materials war auch der angeklagte Dr. Schmidt von der Polizei vernommen worden. Er bestritt, irgend etwas mit der Herstellung der von seiner Schwester verkauften Münzen zu tun zu haben und erklärte, ihm sei nur bekannt, daß seine Schwester eine größere Menge alter Reichsgoldmünzen von dem Rentner Fink geerbt habe.

Nachdem sich durch die Begutachtung des im Rhein aufgefundenen Materials der Verdacht erhärtet hatte, daß Dr. Schmidt der Hersteller der von seiner Schwester verkauften Münzen sei, erließ der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts in Bonn am 7. 6. 1960 einen Durchsuchungsbeschuß. Bei der am 24. 6. 1960 vorgenommenen Durchsuchung seiner Wohn- und Geschäftsräume in Köln und Bonn wurden dort folgende Gegenstände sichergestellt:

2 Platten Kupferblech,	10 verschiedene Feilen,
3 Stangen Lötzinn,	div. Stücke Kupferblech,
1 Feile,	1 Schleifmaschine,
1 Satz Feinmechanikerwerkzeug,	10 Teile für Prägestöcke,
1 Blechschere,	3 Feinmechaniker-Lupen,
1 Messingbürste,	3 Bolzen,
div. Teile Lötzinn,	div. Streifen Schmirgelpapier,
2 Pappkästen mit 280 verschiedenen Goldmünzen,	
1 Paket mit Kupferblechen,	4 Goldmünzen zu 10-Mark,
3 Posteinlieferungsscheine über je 500, -- DM an Frau Hausmann,	
1 Einlieferungsschein für ein Päckchen an die Fa. Münzhandlung Button Frankfurt/Main,	
1 Schreiben an diese Firma,	
1 Stahlzylinderkörper,	2 Prägestöcke.

Dr. Schmidt wurde darauf am 23. 6. 1960 von der Polizei vorläufig festgenommen. Eine polizeiliche Vernehmung lehnte er mit dem Hinweis ab, sein

Anwalt habe ihm geraten, eine richterliche Vernehmung zu beantragen. Am nächsten Tage (24. 6.) erklärte er sich zur Vernehmung bei der Polizei bereit, nachdem er mit seinem Anwalt Rücksprache genommen hatte. In dieser Vernehmung wiederholte er im wesentlichen seine früheren Angaben und blieb auch in seiner richterlichen Vernehmung vom gleichen Tage dabei, nichts mit der Herstellung der Münzen zu tun zu haben, die seine Schwester verkauft habe. Darauf erließ der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts in Bonn gegen ihn den Haftbefehl vom 24. 6. 1960. Am nächsten Tage bat er um nochmalige Vernehmung. In dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll heißt es, daß er selbst um diese Vernehmung nachgesucht habe und ein volles Geständnis ablegen wolle. Er gab zu, die von seiner Schwester verkauften Münzen hergestellt zu haben. Dr. Schmidt wurde darauf unter Aufhebung des Haftbefehls am 25. 6. 1960 aus der Untersuchungshaft entlassen.

Obwohl auch der Angeklagten Hausmann in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 25. 6. 1960 die erdrückenden Beweise vorgehalten wurden, blieb sie bei ihren früheren falschen Angaben. Sie wurde darauf am 25. 6. 1960 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Wilhelmshafen vom gleichen Tage in Untersuchungshaft genommen, nachdem sie auch vor dem Richter bei ihren früheren Angaben verblieben war. Erst als ihr bei der erneuten polizeilichen Vernehmung vom 27. 6. 1960 erklärt wurde, ihr Bruder habe ein Geständnis abgelegt, gab sie zu, daß es sich bei den von ihr verkauften Münzen im wesentlichen um von ihrem Bruder hergestellte gehandelt habe. Nachdem sie diese Angaben auch in ihrer richterlichen Vernehmung bestätigt hatte, wurde sie unter Aufhebung des Haftbefehls am 27. 6. 1960 aus der Untersuchungshaft entlassen.

Wegen dieses Sachverhalts (zu Ziff. III) legen Anklage und Eröffnungsbeschluss den Angeklagten den Vorwurf des fortgesetzten gemeinschaftlichen Betruges - Vergehen nach §§ 263, 47 StGB - zur Last.

IV. Der Vorwurf der fortgesetzten gemeinschaftlichen Beihilfe zum Betrug in Tateinheit mit einem fortgesetzten gemeinschaftlichen Vergehen nach § 4 UWG.

Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft fertigte der Angeklagte Dr. Schmidt neue Prägestöcke an. Seither stellt er 5-, 10- und 20-Goldmarkstücke ehemaliger Reichsgoldmünzen mit den verschiedenen Münzbildern und Prägejahren her. Er beschränkt die Herstellung nicht allein auf die sog. Bankware, sondern stellt auch numismatisch wertvolle Münzen her, so das 20-Goldmarkstück Württemberg 1913 und Baden 188/.

Im Herbst 1960 beschlossen beide Angeklagte, den Verkauf der nachgemachten Münzen nicht mehr heimlich, sondern offen und kommerziell zu betreiben. Sie gründeten unter der Firma "I. Hausmann & Co. K. G., Bonn" eine Kommanditgesellschaft. Bis Anfang 1961 haben die Angeklagten die in ihrem Betrieb hergestellten Münzen regelmäßig nur an Juweliere und Goldschmiede mit dem Hinweis verkauft, daß die Münzen nur zu Schmuckzwecken verarbeitet werden dürfen. Seither vertreiben sie die Münzen über den Fachhandel (Juweliere und Goldschmiede) und im Direktverkauf auch an jeden Interessenten. Da die Nachfrage nach ihren Münzen offenbar auf Grund der von ihnen rege betriebenen Werbung ständig stieg, haben sie im Frühjahr 1962 eine moderne, automatische Münzprägemaschine für etwa 40.000,- DM erworben. Damit sind sie in der Lage, täglich mehrere Hundert Goldmünzen herzustellen.

Ihren Verkaufspreisen legen sie die jeweiligen Tagespreise der Banken für echte Reichsgoldmünzen zugrunde. Darauf gewähren sie "Rabatte", deren Höhe sie nach der Menge der abgenommenen Stücke bemessen.

1. Zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebes verwenden die Angeklagten in Geschäftspapieren, Prospekten und Rechnungen jeweils im Kopf die Abbildung einer mittelalterlichen Münzprägestätte. Darunter befinden sich die Worte:

"Reichs-Gold-Münze" (in Goldgedruckten Buchstaben) und
"I. Hausmann & Co. K. G., Bonn" (in kleinerer, unauffälligerer Schrift).

Ihre Erzeugnisse bezeichnen sie unterschiedlich als

"Original-Nachprägungen von Goldmünzen aus dem Kaiserreich",
"Original-Reichsgold-Nachprägungen" oder
"5-, 10-, 20-Goldmark-Neupprägungen"

und preisen sie u. a. mit den Worten an (vgl. Bd. I Bl. 7, 8, 39, 42, 61, 96; Bd. III Bl. 143; Bd. II Bl. 26):

"Für Schmuck und Kapitalanlage
prägen wir folgende Münzen aus:

20 Goldmark Durchmesser 22, 5 mm, Gewicht 7, 965 g,
10 Goldmark Durchmesser 19, 5 mm, Gewicht 3, 982 g,
5 Goldmark Durchmesser 17, 0 mm, Gewicht 1, 991 g.

Unsere Stücke bestechen durch die Güte ihrer Ausführung und ihre Prägung. Sie sind nicht zu unterscheiden von den zur Kaiserzeit hergestellten.

Wir garantieren für das vorgeschriebene Gewicht und den Feingehalt von 900/1000.

Die Preise richten sich nach dem Tageskurs, der am Bankschalter gefordert wird.

Hierauf gewähren wir folgende Rabatte:

ab 3 Stück, 10 %, ab 6 Stück 15 %, auf das
5 Mark-Stück 50 % Rabatt."

Ferner haben die Angeklagten eine umfangreiche Werbung in Zeitungen und periodisch erscheinenden Zeitschriften betrieben. Darunter befinden sich folgende Inserate:

- a) In der "Deutschen Goldschmiedezeitung" Nr. 1/61 ein Inserat, in welchem die Vorder- und Rückseite einer 10-Goldmünze abgebildet ist, und das den Wortlaut enthält (vgl. Bd. I Bl. 6):

"Für Ihren Münzschmuck
liefert

ORIGIN \ L
REICHSGOLD -
Nachprägungen

I. Hausmann & Co. K. G. Bonn, Königstr. 59-61".

- b) In der "Neuen Uhrmacher-Zeitung vom 31. 1. 1962 ist ein Inserat mit den gleichen Münzbildern wie zu a) mit folgendem Wortlaut enthalten (vgl. Bd. II Bl. 243):

"ORIGINAL -
REICHSGOLD -
Nachprägungen
5, 10, 20 Goldmark
für Schmuck und Geldanlage
I. Hausmann & Co. K. G.
Bonn, Königstr. 59-61".

- c) In der "Deutschen Goldschmiede-Zeitung" Nr. 5/62 ist ein ganzseitiges Inserat enthalten, das auf schwarz-weißem Untergrund die Vorder- und Rückseiten verschiedener Goldmünzenbilder zeigt. In der rechten oberen Ecke befindet sich ein weißer Kreis, der die Worte enthält (vgl. Bd. II Bl. 248):

"Reichsgold -
Nachprägungen
Originalgetreu in Form
Gewicht, Goldgehalt
wertbeständige
Kapitalanlage
Münzschmuck"

Darunter ist der auch bei Briefen verwendete Kopf der Firma enthalten mit der Abbildung einer mittelalterlichen Münzprägestätte und dem auffällig geschriebenen Schriftzug "Reichs - Gold - Münze".

- d) In der Ausgabe Nr. 6/62 der vorgenannten Zeitung befindet sich das gleiche Inserat mit derselben Aufmachung wie zu c). Auf der vorhergehenden Seite ist unter der Überschrift "Verwendung von nachgeprägten Goldmünzen" folgender eingerahmter Hinweis abgedruckt (vgl. Bl. 6, 7 der BA 7 Js 1359/62):

"Die Firma Reichsgoldmünze I. Hausmann & Co. K. G. in Bonn teilt mit:

Die Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken vom 27. Dezember 1928 (RGBl. I S. 2), wonach es verboten ist, Nachprägungen von Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen außer Kurs gesetzt sind, herzustellen, anzubieten, feilzuhalten oder zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, gilt nicht für Nachprägungen von Reichsgoldmünzen.

Die Firma Hausmann weist gleichzeitig darauf hin, daß es nicht erforderlich ist, ihre Münzen mittels einer festen, metallischen Verbindung zu verwenden. Sie dürfen vielmehr auch ungefaßt zu Schmuck oder Anlagezwecken verwendet werden. Anderslautende Veröffentlichungen - auch des Bundesministeriums für Finanzen - sind falsch. (Siehe Anzeige auf der nächsten Seite."

- e) In der Tageszeitung "Die Welt" vom 14. 7. 1962 zeigt das Inserat die Abbildungen mehrerer Goldmünzen mit folgendem daneben und darunter stehendem Text (Bl. 10 BA 16 G 87/62 LG Berlin):

"Die
Reichs-
Gold-
Münze
prägt

5, 10, 20 Goldmark
Verkauf auch an Private
I. Hausmann & Co. K. G.
Bonn, Königstr. 59-61".

f) In der Tageszeitung "Die Welt" vom 25. 8. 1962 ist ein Inserat enthalten, das die Abbildungen von drei Goldmünzen mit folgendem Wortlaut enthält (vgl. Bl. 27 a B 16 Q 87/62 LG Berlin):

"Goldmünzen
die wertbeständige Geldanlage
Wir prägen 5, 10, 20 Goldmark-Stücke
Reichs - Gold - Münze - Bonn
abt. 29, Königstr. 59-61, Ruf 553 19".

g) In der Ausgabe der gleichen Zeitung vom 1. 9. 1962 befindet sich ein Inserat in der gleichen Aufmachung wie zu f), jedoch mit dem Text (vgl. Bl. 29 B 16 Q 87/62 LG Berlin):

"REICHS - GOLD - MÜNZEN PRÄGT
I. Hausmann & Co. K. G. Bonn"

h) In den Tageszeitungen "Frankfurter Allgemeine" vom 8. 9. 1962 und "Die Welt" vom 29. 9. 1962 befinden sich Inserate in der gleichen Aufmachung wie unter f) beschrieben, die jedoch anstelle der Textteile "Reichs-Gold-Münze-Bonn" die Worte enthalten:

"REICHS - GOLD - MÜNZEN VON
I. Hausmann & Co. K. G., Bonn".

i) In den Ausgaben der Wochenschrift "Der Spiegel" vom 14. und 21. 11. 1962 (vgl. Bd. III Bl. 89 und Hefte in der Anlage) sind jeweils zwei gleiche ganzseitige Anzeigen enthalten. Die erste Seite zeigt jeweils auf schwarzem Untergrund die Abbildungen der Vorderseiten von vier verschiedenen sowie die Rückseite einer Reichsgoldmünze. Die schwarze Fläche ist im unteren Drittel von einem breiten weißen Feld unterbrochen, auf dem die Augen- und Mundpartie eines Frauengesichts abgebildet ist. Neben diesem Kopf stehen die Worte:

"Eine glänzende Idee"

Am unteren Rand sind die Worte gedruckt:

"Reichs-Gold-Münzen von I. Hausmann & Co. K. G. Bonn".

Die zweite Seite enthält in der unteren Hälfte die Abbildung von vier sog. Geschenkkarten. Darauf sind verschiedene Münzbilder - teils in einem Weihnachtsbaum, teils über einem verschneiten Dorf - abgebildet. Darüber ist in einem vierspaltigen Text ein längerer Wortlaut gedruckt. Die erste Spalte endet mit den Worten:

"dann
haben Sie hier endlich den GOLD-richtigen Tip gefunden
erfreuen Sie sich und andere mit Original-Nachprägungen
von Reichsgoldmünzen".

Die dritte Spalte enthält die Worte:

"Interessant für Sie sind auch unsere Rabatte:
Schon ab Bestellungen von nur 3 Münzen
erhalten Sie 10 %, ab 6 Münzen sogar 15 % Rabatt".

k) In der Illustrierten "Revue" vom 18. 11. 1962 (vgl. Bd. III Bl. 90) ist ein ganzseitiges Inserat enthalten. Dieses ist schwarzgründig und enthält im unteren Drittel das unter i) beschriebene weiße Feld mit einem Frauengesicht. Diese Frau hält in der Hand eine Geschenkkarte, auf der 8 Goldmünzen abgebildet sind. In der rechten oberen Ecke stehen die Worte:

"REICHS - GOLD - MÜNZEN",

daneben in einer Rubrik untereinander ein längerer Text, der mit den Worten endet:

"Original-Nachprägungen von Reichs-Gold-Münzen
in der reizenden Münz-Geschenkkarte
ein wirklich originelles Geschenk".

Am unteren Rand des Inserats stehen die Worte:

"Reichs-Gold-Münzen von I. Hausmann & Co. K. G., Bonn".

l) In der "Neue Illustrierte" vom 15. 4. 1963 veröffentlichten die Angeklagten ein Inserat, das auf schwarzem Untergrund in der linken unteren Hälfte ein weißes Osterei zeigt, das von einem Osterhasen gelegt wird. Auf dem Ei ist die Vorderseite einer Goldmünze abgebildet (vgl. Bd. IV Bl. 276). Darüber stehen u. a. die Worte:

"Sonderangebot
Goldmünzen
unverbindlich anf.
I. Hausmann & Co. K. G. Bonn"

Die Angeklagten setzten ihre Werbung auch fort, obwohl ihnen in dem einstweiligen Verfügungsverfahren Krämmer gegen Fa. Hausmann und die beiden Angeklagten - LG Berlin 16 Q 87/62 - durch Beschluß vom 2. 8. 1962 bei Vermeidung der Festsetzung einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe aufgegeben worden war, die Werbung in der geschehenen Weise zu unterlassen, und auch, nachdem das Landgericht in Berlin durch Urteil vom 1. 10. 1962 die einstweilige Verfügung ausdrücklich bestätigt hatte.

Nicht zuletzt auf Grund dieser Werbung erzielten die Angeklagten beim Verkauf der Goldmünzen hohe Umsätze. Wieviele Goldmünzen sie bisher hergestellt und verkauft haben, konnte nicht genau festgestellt werden. Dr. Schmidt hat aber selbst angegeben, insgesamt "mehrere zehntausend Münzen" verkauft zu haben, wobei er durchblicken ließ, daß die Menge eher an die hunderttausend Münzen heranreicht.

Wie hoch der Gewinn der Angeklagten ist, kann nur geschätzt werden. Daß er bedeutend ist, ergibt sich aus dem Vorbringen von Dr. Schmidt, der allein die Kosten, die er für die Werbung im Monat Oktober 1962 ausgegeben hat, mit 100.000,- DM bezifferte.

2. Seit ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft verkaufen die Angeklagten die in ihrem Betrieb nachgemachten Reichsgoldmünzen als Nach- oder Neuprägungen. Daß dadurch die Käufer, die die Münzen unmittelbar bei den Angeklagten kauften (Erstkäufer), über die Echtheit dieser Münzen getäuscht worden sind, konnte nicht festgestellt werden. Es sind aber zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Reichsgoldmünzen, die aus dem Betrieb des Angeklagten stammen, als echte zum Kauf angeboten und angekauft

wurden und zwar zu den jeweiligen Preisen, zu denen echte Reichsgoldmünzen gehandelt werden.

a) Etwa am 18. 5. 1962 kauften das Händlerpaar Ernst Pauluschinski und Brigitte Rödel aus München von den Angeklagten insgesamt 110 Goldmünzen zu je 20 Goldmark. Ihnen wurde ein Mengenrabatt von 30 % eingeräumt, so daß sie pro Stück nur 46, 90 DM zahlten. Beide hatten sich einige Wochen vorher bei dem Wechselstubeninhaber Comolli in Basel nach dem Kurswert früherer Reichsgoldmünzen in der Schweiz erkundigt. Mit den bei den Angeklagten gekauften Münzen fuhren sie nach Basel. Am 19. 5. 1962 sprach Paluschinski erneut bei Comolli vor und bot ihm 55 Münzen zum Kauf an. Comolli, der grundsätzlich zum Ankaufen von echten Reichsgoldmünzen bereit war, ließ diese Münzen jedoch von einer Bank überprüfen. Dabei stellte es sich heraus, daß es sich um Nachprägungen handelte. Comolli benachrichtigte darauf die Polizei, die Paluschinski und Frau Rödel festnahmen. Sie wurden jedoch bald wieder freigelassen und in die Bundesrepublik abgeschoben. Die bei ihnen aufgefundenen Goldmünzen wurden ihnen wieder zurückgegeben. Sie wollen diese Münzen angeblich als Kapitalanlage behalten. Daß die Angeklagten beim Verkauf dieser Münzen wußten oder damit rechneten, daß Paluschinski und die Rödel die Münzen als echt weiterverkaufen wollten, konnte nicht festgestellt werden.

b) Wie bereits erwähnt, stellte Dr. Schmidt außer den Reichsgoldmünzen, die als sog. Bankware bekannt sind, ab etwa Anfang 1961 auch solche Münzen her, die einen numismatischen Wert haben, so u. B. das 20-Goldmarkstück Württemberg 1913, das im Katalog mit bis zu 3. 000, - DM bewertet wird. Es ist nicht auszuschließen, daß er auch diese numismatisch wertvollen Münzen an jeden Interessenten, speziell auch an Juweliere und Goldschmiede verkaufte, um deren Nachfrage nach möglichst vielen Münzbildern nachzukommen. Vermutlich verkauft er auch diese numismatisch wertvollen Münzen zu den gleichen Preisen, wie andere Münzen der sog. Bankware, zumal sie sowohl im Gewicht und im Feingoldgehalt mit diesen genau übereinstimmen. Daß er sie zu höheren Preisen verkauft hat, konnte jedenfalls mit Sicherheit nicht festgestellt werden.

Numismatisch wertvolle Münzen, die zweifelsfrei im Betrieb der Angeklagten hergestellt wurden, haben der Zeuge Stockwald und dessen Ehefrau in der Zeit vom 7. 3. bis Ende März 1961 unter betrügerischen Manipulationen an verschiedene Münzhändler und Münzsammler zu hohen Preisen verkauft, und Stockwald hat solche Münzen Ende September 1961 zu verkaufen versucht. Sie gingen dabei in der Weise vor, daß sie die Münzen meist unter falschem Namen als echte zum Kauf anboten und verkauften. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- aa) am 7. 3. 1961 verkaufte Stockwald unter dem Namen Burgdorf eine Münze Württemberg 1913 dem Münzhändler Hirsch in München für 1. 550, -- DM,
- bb) am 7. 3. 1961 verkaufte Frau Stockwald unter dem Namen Hildegard Burgdorf dem Münzhändler Beckenbauer in München die gleiche Münze für 1. 400, -- DM,
- cc) am 9. 3. 1961 verkaufte Stockwald unter dem Namen Mühlberg die gleiche Münze dem Münzhändler Dr. Busso Peus in Frankfurt/Main für 1. 200, - DM,

- dd) etwa zu dieser Zeit bot Frau Stockwald unter einem fremden Namen dem Münzhändler Wolff in Frankfurt die gleiche Münze für 1.200, -- DM zum Kauf an, die dieser aber nicht ankaupte, weil er sie nicht für echt hielt,
- ee) am 17. 3. 1961 verkaufte Stockwald der Münzversteigerin Blaser-Frey aus Freiburg unter dem Namen Bernstein die gleiche Münze für 700, - DM,
- ff) am 26. 3. 1961 verkaufte Stockwald die gleiche Münze an den Münzhändler Gaettens in Lübeck für 1.000, - DM,
- gg) im März 1961 verkaufte Stockwald die gleiche Münze an den Münzhändler Kress in München für 1.200, - DM, wobei er unter einem fremden Namen auftrat,
- hh) ebenfalls im März 1961 verkaufte er die gleiche Münze an den Münzsammler Lenze in Hameln für 2.000, - DM. Diesem verkaufte er auch eine Münze Baden 1880 für 3.000, - DM; jedoch konnte nicht festgestellt werden, daß diese Münze im Betrieb der Angeklagten hergestellt wurde.

Stockwald wurde im Zusammenhang mit dem Verkauf angeblich nachgemachter Münzen im Raum Saarbrücken im April 1961 verhaftet und erst Anfang August 1961 aus der Untersuchungshaft entlassen, Ob er auch in Saarbrücken Goldmünzen vertrieben hat, die im Betrieb der Angeklagten hergestellt wurden, konnte nicht festgestellt werden, weil diese Münzen inzwischen eingeschmolzen wurden.

Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft inserierte Stockwald in Tageszeitungen den Verkauf von Goldmünzen. Darauf meldete sich der Zeuge und Münzsammler Fuchs. Diesem bot Stockwald am 25. 9. 1961 eine Münze Baden 1880 zum Kauf an. Fuchs lehnte aber den Kauf ab, weil er sofort erkannte, daß es sich um eine aus dem Betrieb der Angeklagten stammende Münze handelte. Stockwald wurde sodann am 20. 10. 1961 verhaftet. Das gegen ihn eingeleitete Betrugsverfahren - 19 Js 1093061 StA Frankfurt - ist noch nicht entschieden; Anklage wurde bereits am 28. 6. 1962 erhoben.

Woher Stockwald die aufgeführten Münzen erworben hat und zu welchem Preis, konnte mit Sicherheit nicht festgestellt werden. Möglicherweise ist er erstmals im Herbst 1961 mit Dr. Schmidt persönlich zusammengetroffen. Obwohl er bei seinen wenigstens zweimaligen Besuchen auch einige Münzen bei den Angeklagten gekauft hat, konnte nicht geklärt werden, daß er auch numismatisch wertvolle Münzen erstanden hat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß er die an die Münzhändler zu hohen Preisen verkauften Münzen bei Juwelieren oder Goldschmieden erworben hat, die damit von der Firma der Angeklagten beliefert worden waren. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß die Angeklagten wußten oder damit rechneten, daß Stockwald und dessen Ehefrau die fraglichen Münzen als echte zu den hohen numismatischen Preisen weiterverkaufen würden.

-) Es sind auch weitere Fälle bekannt geworden, daß Personen Reichsgoldmünzen, die im Betrieb der Angeklagten hergestellt worden waren, bei Banken als echt zu verkaufen versuchten und in nicht wenigen Fällen tatsächlich auch verkauft haben. Es konnte aber nicht geklärt werden, daß die Angeklagten Kenntnis davon hatten oder daß die Verkäufer dieser Münzen wußten oder damit rechneten, daß es sich um nachgeahmte und daher nicht echte Münzen handelte.

Im Betrieb der Angeklagten hergestellte Goldmünzen sind in nicht wenigen Fällen von Banken nicht nur angekauft, sondern auch wieder weiterverkauft worden. Es konnte aber nicht festgestellt werden, daß die An- und Verkäufe von den Banken und den Schalterbeamten in dem Bewußtsein vorgenommen wurden, daß es sich um nachgeahmte Münzen handelte.

In diesem Zusammenhang (Zif. IV) werden die Angeklagten beschuldigt, fortgesetzt und gemeinschaftlich Beihilfe zum Betrug geleistet sowie in Tateinheit damit fortgesetzt und gemeinschaftlich ein Vergehen des unlauteren Wettbewerbes begangen zu haben (§§ 263, 47, 73 StGB; § 4 UWG).

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der Angeklagten, den Aussagen der Zeugen Helga Blaser-Frey, Julius Blaser, Ruprecht Wolff, Brigitta Rödel, Mario Comolli, Karl Kress, Willi Fuchs, Helmut Endrisch, Gottfried Oswald, Johann Keuter, Christel Erdmann, Alfred Schmidt, Kurt Imhoff, Karl Wettich, Rudolf Stockwald, Herbert Erdmann, Marly Michalek, Ferdinand Schrader, Waldemar Kujat, Bernhard Jochheim, Eugen Schramm und Gerhard Hirsch, dem Gutachten des Sachverständigen Ernst Balke, den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, Schriftstücken, Inseraten und Werbeschreiben sowie dem verlesenen Inhalt der Beiakten 19 HRA 58 des Amtsgerichts Bonn, 16 Q 87/62 des Landgerichts Berlin, 2 Js 158/56 der Staatsanwaltschaft Traunstein, 19 Js 1093/61 der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main, 5 c Js 781/62 der Staatsanwaltschaft Nürnberg, 3 Js 7014/61 der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken und 7 Js 1359/62 der Staatsanwaltschaft in Bonn.

B. Das Vorbringen der Angeklagten.

Die Angeklagten bestreiten ein strafbares Verhalten. Im Einzelnen bringen sie vor:

1. Sie könnten nicht einsehen, sich dadurch strafbar gemacht zu haben, daß Frau Hausmann im Jahre 1959 an die verschiedenen Banken Reichsgoldmünzen verkauft habe, die in einer Anzahl von etwa 90 Stück von ihm - Dr. Schmidt - hergestellt worden seien. Es treffe zwar zu, daß sie - Frau Hausmann - mit Ausnahme des Verkaufs einer 5-Mark-Münze insgesamt etwa 164 Goldmünzen zum Verkauf bei den Banken angeboten und größtenteils auch verkauft habe. Jedoch hätten sich darunter auch die etwa 50 Münzen befunden, die sie von dem Rentner Fink geerbt gehabt habe.

Frau Hausmann habe aber niemals behauptet, daß es sich bei den angebotenen Münzen um echte, in der Kaiserzeit geprägte Reichsgoldmünzen gehandelt habe. Sie sei auch niemals danach gefragt worden. Nur in ein bis zwei Fällen habe man sie nach der Herkunft der Münzen gefragt und sie habe dabei erklärt, daß es sich um ererbte Stücke handle. Das sei noch nicht einmal falsch gewesen. Denn sie habe die tatsächlich ererbten Stücke unter die von Dr. Schmidt hergestellten Münzen gemischt.

Die Schalterbeamten seien auch nicht getäuscht worden. Zunächst sei es weder damals noch heute üblich, daß Banken zwischen echten Münzen und Nachprägungen unterschieden. Das beste Beispiel sei der Verkauf von

österreichischen Münzen. In Österreich würden auf Grund eines Gesetzes aus dem Jahre 1950 laufend früher gültige Münzen aus der Zeit von vor 1915 geprägt, von deutschen Banken angekauft und ohne Hinweis auf die Tatsache der Nachprägung weiterverkauft. Die Schalterbeamten hätten daher beim Ankauf der von Frau Hausmann angebotenen Münzen auch nur auf ein exaktes Prägebild und das vorgeschriebene Gewicht geachtet. Die von ihm - Dr. Schmidt - hergestellten Münzen seien aber originalgetrau auch im Feingoldgehalt den früheren Reichsgoldmünzen nachgeprägt. Deshalb könnte auch nicht davon die Rede sein, daß die Banken geschädigt worden seien. Sie hätten genau das erhalten, was sie auch bei jeder echten Reichsgoldmünze erwartet hätten.

Abgesehen davon seien nach der Liberalisierung des Goldmünzenhandels in großer Anzahl gute und schlechte Nachprägungen in die Bundesrepublik eingeschmuggelt und von Banken nicht nur angekauft, sondern ungeprüft auch zu den gleichen Preisen wie echte Münzen weiterverkauft worden. Der Goldmünzenmarkt sei daher schon 1959 von Nachprägungen derart stark verseucht gewesen, daß echte Münzen kaum noch vorhanden gewesen seien. Das könnte durch den Vergleich von Umsatzzahlen der Banken festgestellt werden. Die letzten echten Münzen seien vor 1915 geprägt worden. Danach hätten mehrfach Verpflichtungen zu Abgabe von Goldmünzen bestanden, es seien auch zwei Geldentwertungen eingetreten. Der wirkliche Bestand alter, echter Reichsgoldmünzen sei deshalb nur noch verhältnismäßig gering. Ohne nachgeprägte Münzen könnten die Banken bei der heutigen starken Nachfrage nicht nur noch echte Münzen liefern. Er - Dr. Schmidt - habe durch Testkäufe festgestellt, daß die Banken tatsächlich auch nachgeprägte Reichsgoldmünzen verkauften.

Im übrigen sei weder das Nachprägen früherer Reichsgoldmünzen noch deren Verkauf verboten. Die Medaillenverordnung aus dem Jahre 1928 treffe auf das Herstellen von Goldmünzen nicht zu, die Verordnung sei auch nicht oder nicht mehr gültig. Zu dieser Überzeugung sei er nach gründlichem Selbststudium aller mit der Herstellung von Goldmünzen zusammenhängenden Fragen gekommen. In dieser Überzeugung sei er auch durch gutachtliche Äußerungen verschiedener Juristen bestärkt worden. Diese Auffassung vertrete auch das Amtsgericht Bad Oeynhausen.

2. In ihrer Werbung hätten sie keine unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben gemacht. Stets hätten sie darauf hingewiesen, daß sie nicht echte, sondern nur nachgeprägte Reichsgoldmünzen verkauften. Dieser Unterschied sei Jedermann geläufig. Bei den Worten "Reichs-Gold-Münze" handle es sich nicht um den Firmennamen, sondern um eine zulässige Etablissementsbezeichnung. Sie hätten auch nicht in der Absicht gehandelt, durch ihre Werbung ein besonders günstiges Angebot zu machen. Sie verkauften die in ihrem Betrieb hergestellten, nachgeprägten Münzen nicht teurer und auch nicht billiger wie die Banken. Wenn dies mit den Preisen heruntergingen, würden auch sie heruntergehen.
3. Schließlich hätten sie auch keine Beihilfe zum Betrug anderer Personen geleistet. Es könne zutreffen, daß manche Käufer ihrer nachgeprägten Münzen diese als echt weiterverkauften. Dafür könnten aber nicht sie verantwortlich gemacht werden. Es sei dabei nicht anders als mit dem Kaufmann, der ein Beil verkaufe, mit dem der Käufer später ohne sein Wissen einen Mord begehe. Niemals hätten sie ihre Münzen an einen Käufer in dem Be-

wußtsein verkauft, daß dieser die Münzen unter betrügerischen Umständen weiterverkaufe. Bei der sog. Bankware könne von einem Betrug, den der Erstabnehmer begehen könnte, schon deshalb nicht die Rede sein, weil jeder Zweitkäufer exakt die gleiche Ware erhalte, die er auch beim Kauf einer echten Münze erhalte. Denn von einem Seltenheitswert könne bei der sog. Bankware nicht die Rede sein.

Richtig sei, daß sie in ihrem Betrieb auch Nachprägungen von solchen Reichsgoldmünzen herstellten, die wegen ihrer Seltenheit einen numismatischen Wert hätten. Dazu seien sie aber nur deshalb übergegangen, um ein ganzes Sortiment von Münzen mit verschiedenen Prägebildern zur Verfügung zu haben und der Nachfrage nachkommen zu können. Diese Münzen verkauften sie zu den gleichen Preisen, wie andere Goldmünzen der sog. Bankware. Den Zeugen Stockwald habe er - Dr. Schmidt - nur flüchtig, sie - Frau Hausmann - überhaupt nicht mehr in Erinnerung. Sie könnten auch nicht sagen, ob er überhaupt Münzen bei ihnen gekauft habe. Keineswegs habe er aber mit ihrem Wissen die verschiedenen numismatisch wertvollen Münzen zu hohen Preisen als echt verkauft.

C. Die tatsächliche und rechtliche Würdigung.

I. Dieses Vorbringen steht zunächst nicht der Feststellung entgegen, daß sich die Angeklagten dadurch des fortgesetzten, gemeinschaftlichen Betruges - Vergehen nach §§ 263, 47 StGB - schuldig gemacht haben, daß Frau Hausmann in der Zeit vom 24. 3. bis 23. 12. 1959 bei verschiedenen Banken zusammen etwa 90 Reichsgoldmünzen zu je 10 Mark, die Dr. Schmidt hergestellt hatte, zum Kauf anbot und auch verkaufte. Denn entgegen ihrem Vorbringen ist erwiesen, daß die Angeklagten dabei im bewußten und gewollten Zusammenwirken fortgesetzt und in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch beschädigt haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregten.

1. Zunächst steht auf Grund ihrer eigenen Angaben fest, daß Frau Hausmann in der Zeit vom 24. 3. bis 23. 12. 1959 bei 32 verschiedenen Banken insgesamt 164 Goldmünzen zu je 10 Mark zum Kauf angeboten und größtenteils auch verkauft hat und daß sich darunter mindestens 90 Goldmünzen befanden, die Dr. Schmidt hergestellt hatte. Das haben die Angeklagten zugegeben.

Dagegen konnte mit Sicherheit nicht festgestellt werden, daß sich unter den 164 angebotenen Münzen mehr als 90 Stück befanden, die aus der Werkstatt von Dr. Schmidt stammten. Entgegen der Anklage, die von insgesamt 165 angebotenen Münzen ausgeht, die aus dessen Werkstatt stammen, konnte zunächst nicht festgestellt werden, daß Frau Hausmann es war, die am 12. 12. 1959 bei der Stadt-Sparkasse in Bonn ein 5-Mark-Stück zum Kauf angeboten hat. Gegen ihre Täterschaft spricht das unwiderlegte und auch glaubhafte Vorbringen der Angeklagten, daß Dr. Schmidt zu dieser Zeit noch keine 5-Mark-Stücke hergestellt hat.

Mit Sicherheit konnte auch nicht geklärt werden, daß sich unter den

restlichen 164 Goldmünzen, die Frau Hausmann bei den verschiedenen Banken angeboten hat, wesentlich mehr als 90 Münzen befanden, die aus der Werkstatt von Dr. Schmidt stammten. Zwar spricht für die Annahme, alle angebotenen 164 Münzen stammten von ihm, seine Aussage vom 25. 6. 1960, weil er damals erklärt habe, bis dahin etwa 150 Münzen hergestellt zu haben. Jedoch konnte mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden, daß Frau Hausmann etwa 50 Goldmünzen von dem Rentner Fink geerbt hatte und sie diese ererbten Münzen unter die mischte, die ihr Bruder hergestellt und ihr zum Verkauf übergeben hatte. Da der Rentner Fink unwiderlegt vermögend war, besteht die Möglichkeit, daß sich in seinem Nachlaß etwa 50 Goldmünzen befanden. Dafür spricht, daß bei der Hausdurchsuchung auch einige echte 10-Mark-Stücke im Besitz der Angeklagten vorgefunden wurden. Auch aus der Tatsache, daß sie insgesamt 164 Münzen zum Kauf angeboten hat, während sie nur etwa 50 Stücke ererbt hatte, kann nicht gefolgert werden, daß sie wesentlich mehr als 90 von ihrem Bruder hergestellte Münzen bei den Banken angeboten und verkauft hat. Denn dabei muß berücksichtigt werden, daß ein Teil der angebotenen Münzen nicht angekauft wurden (Dresdener Bank in Karlsruhe und Bayer. Hyp. und Wechselbank in München) und sie einen anderen Teil zurückkaufen mußte (Deutsche Bank in Delmenhorst und Commerzbank in Karlsruhe) und sie diese möglicherweise erneut verkaufte.

Damit steht fest, daß Frau Hausmann in der Zeit vom 24. 3. bis 23. 12. 1959 bei verschiedenen Banken mindestens 90 Goldmünzen zu je 10-Mark verkauft hat und daß es sich dabei um Münzen handelte, die Dr. Schmidt hergestellt hatte.

2. Ferner ist erwiesen, daß die Angeklagte Hausmann beim Anbieten und Verkauf dieser 90 Goldmünzen falsche Tatsachen vorgespiegelt hat. Denn in allen Fällen hat sie bei den Vertragsverhandlungen den Anschein erweckt, bei den angebotenen Münzen handle es sich um echte, während das nicht der Fall war. Zwar hat die Angeklagte niemals ausdrücklich erklärt, sie biete echte Münzen an. Darauf kommt es aber auch nicht entscheidend an. Denn falsche Tatsachen können nicht nur durch ausdrückliches Behaupten unwahrer Tatsachen, sondern auch durch schlüssiges Verhalten vorgespiegelt werden. Frau Hausmann hat Beides getan.
 - a) Ausdrücklich hat sie falsche Tatsachen in den Fällen vorgespiegelt, in denen sie von den Schalterbeamten nach der Herkunft der Münzen gefragt und sie wahrheitswidrig erklärt hatte, sie habe die angebotenen Münzen geerbt. Das traf jedenfalls für alle Münzen nicht zu, weil der größte Teil der angebotenen Münzen von ihrem Bruder hergestellt worden waren.
 - b) Falsche Tatsachen hat sie aber auch in den übrigen Fällen durch ihr schlüssiges Verhalten vorgespiegelt. Das ergibt die unbefangene Auslegung ihres Gesamtverhaltens während der Verkaufsverhandlungen. Sie hat selbst zugegeben, sich stets zunächst nach dem derzeitigen Ankaufspreis für 10-Markstücke von Reichsgoldmünzen erkundigt, darauf die nachgeprägten Reichsgoldmünzen vorgelegt und auf Verlangen des Schalterbeamten auch ihre Personalien angegeben und ihre Ausweispapiere vorgezeigt zu haben. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), der nicht nur den gesamten Rechtsverkehr be-

herrscht, sondern gerade auch im Geschäftsleben allgemein gültig ist, gab sie dadurch wahrheitswidrig zu erkennen, daß die von ihr zum Verkauf angebotenen Reichsgoldmünzen echt waren. Denn nach § 242 BGB sind vertragliche Leistungen so zu erbringen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Beim Handel mit Reichsgoldmünzen bestand und besteht auch heute noch die allgemeine Verkehrssitte, daß zum Verkauf angebotene Goldmünzen echt sind, wobei unter echt nur solche Münzen verstanden werden, die neben den Münzbildern früher gültiger Münzen nicht nur die damals vorgeschriebenen Abmessungen, das Gewicht und den Feingoldgehalt aufweisen, sondern auch von den früheren staatlichen Münzprägeanstalten und zwar in der Zeit geprägt wurden, in der diese Münzen gesetzliches Zahlungsmittel waren.

Daß diese Verkehrssitte jedenfalls beim Handel mit früheren Reichsgoldmünzen bei grundsätzlich allen Bankinstituten in der Bundesrepublik allgemein üblich ist und besonders im Jahre 1959 allgemein üblich war, ist erwiesen. Für die Banken, die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zum Verband der Deutschen und der Dresdener Bank gehören, haben das die Zeugen Imhoff und Wetich glaubhaft bestätigt. Für den Bereich dieser und anderer Großbanken in der gesamten Bundesrepublik ergibt sich das aus zahlreichen Rundschreiben der Zentralstellen und nicht zuletzt der Deutschen Bundesbank. Darin wurden die Banken wiederholt vor dem Ankauf falscher und nachgeprägter Reichsgoldmünzen gewarnt und darauf hingewiesen, nur echte Reichsgoldmünzen anzukaufen. Diese Hinweise wären sinnlos gewesen, wenn es den Banken - wie die Angeklagten meinen - gleichgültig gewesen wäre, ob sie echte, gefälschte oder nachgeprägte Reichsgoldmünzen ankaufen. Selbstverständlich ist dabei, daß unter echt nur solche Reichsgoldmünzen verstanden werden, die vor dem ersten Weltkrieg von den damaligen staatlichen Münzprägeanstalten als gesetzliches Zahlungsmittel geprägt wurden. Dem steht nicht die Tatsache entgegen, daß österreichische Goldmünzen, die erst nach 1950 geprägt wurden, von Banken ohne Hinweis auf diesen Umstand verkauft werden. Denn abgesehen davon, daß es sich dabei um Neuprägungen der staatlichen österreichischen Münzanstalt auf Grund eines österreichischen Gesetzes aus dem Jahre 1950 handelt, kommt dieser Tatsache für die allgemeine Verkehrssitte beim Handel mit Reichsgoldmünzen schon deshalb keine Bedeutung zu, weil es sich dabei um österreichische Goldmünzen und nicht um Reichsgoldmünzen handelt.

Daß diese festgestellte Verkehrssitte beim Handel mit Reichsgoldmünzen aber auch bei den einzelnen Bankinstituten allgemein üblich war und ist, haben die Zeugen Schrader, Kujat und Jochheim als Sortenschalterbeamte verschiedener Banken glaubhaft ausgesagt. Dem steht auch nicht die Aussage der Zeugin Michalek entgegen. Sie hat zwar erklärt, ihr sei wohl die Unterscheidung zwischen echten und falschen Reichsgoldmünzen, nicht aber zwischen Original- und Nachprägungen geläufig. Darauf kommt es aber entscheidend nicht an. Abgesehen davon, daß sie auch erklärt hat, während ihrer Tätigkeit am Sortenschalter Anweisung nur zum Ankauf von echten Reichsgoldmünzen gehabt zu haben, ist die Unterscheidung zwischen Original- und Nachprägungen von Goldmünzen erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Bankgewerbe (1960) und zwar dadurch bekannt geworden, daß die Angeklagten ihre nachgeprägten Reichsgoldmünzen entweder als "Original-Nachprägungen" oder "Reichsgold-Nachprägungen" anpriesen. Bis dahin bestand für eine andere Unterscheidung

schon deshalb kein Bedürfnis, weil gefälschte oder nachgeprägte Reichsgoldmünzen verhältnismäßig selten waren. Das gilt besonders für die unechten Reichsgoldmünzen zu 10-Mark, die Frau Hausmann im Jahre 1959 verkauft hat. Denn der Sachverständige Balke hat glaubhaft ausgeführt, daß bis zu dieser Zeit erst eine einzige Fälschung dieser Münze in der Bundesrepublik bekannt gewesen sei und zwar von den wenigen Münzen, die Trautmann unter Mithilfe des Zeugen Oswald davon hergestellt hatte, so daß die von den Angeklagten hergestellten Prägungen als Fälschungsklasse 2 bezeichnet worden sind.

Es kann auch nicht die Rede sein, daß - wie die Angeklagten meinen - diese allgemeine Verkehrssitte beim Handel mit Reichsgoldmünzen sich geändert hat. Es trifft zwar zu, daß seit der Liberalisierung des Goldmünzenhandels große Mengen von Reichsgoldmünzen in die Bundesrepublik geschmuggelt wurden, worunter sich möglicherweise viele gefälschte Münzen befunden haben, und daß Fälle bekannt geworden sind, in denen Banken unechte Reichsgoldmünzen als echt verkauft haben. Dadurch könnte die festgestellte allgemein übliche Verkehrssitte der Banken aber nur dann eine Änderung erfahren haben, wenn festgestellt werden könnte, daß es bei Banken allgemein üblich geworden wäre, nicht nur echte, sondern auch unechte (also gefälschte oder nachgeprägte) Reichsgoldmünzen bewußt als echt an- oder zu verkaufen. Diese Feststellung konnte aber nicht getroffen werden.

Nicht ersichtlich ist zunächst, daß die zweifellos in größeren Mengen eingeschmuggelten Reichsgoldmünzen in den Besitz der Banken gelangt und diese sie als echt verkauft haben. So hat der Zeuge Zolloberinspektor Schramm glaubhaft ausgesagt, ihm sei nur bekannt, daß alle als gefälscht festgestellten, eingeschmuggelten und deshalb sichergestellten Reichsgoldmünzen eingeschmolzen worden seien und auch der Sachverständige Balke hat dies glaubhaft bestätigt. Wenn sie Angaben auch nur für ihren Bereich machen konnten, so daß theoretisch die Möglichkeit offen bleibt, daß eingeschmuggelte gefälschte Reichsgoldmünzen dennoch in den Besitz der Banken gelangt sein können, so ist das Gericht überzeugt davon, daß die Banken solche gefälschten Goldmünzen nicht in den Verkauf gelangen ließen. So haben die Zeugen Imhoff und Wettig glaubhaft erklärt, daß alle festgestellten gefälschten Goldmünzen eingeschmolzen werden. Das hat auch der Sachverständige Balke bestätigt.

Auch die bekannt gewordenen Fälle, in denen bei Banken tatsächlich unechte Reichsgoldmünzen verkauft wurden, sind zu einer Änderung der festgestellten allgemeinen Verkehrssitte schon deshalb nicht geeignet, weil es sich dabei um Ausnahmefälle handelt und Ausnahmen eine bestehende allgemeine Verkehrssitte nicht zu ändern vermögen. Daß es sich dabei um Ausnahmen handelt, ist erwiesen. Die Zeugen Imhoff und Wettig haben glaubhaft ausgesagt, die Schalterbeamten seien schon seit Jahren angewiesen, jede Reichsgoldmünze nur unter Vorbehalt anzukaufen und zur Überprüfung ihrer Echtheit an die Zentralstelle ihrer Bank einzusenden. Daß solche Anweisungen auch in anderen Teilen der Bundesrepublik ergangen sind, haben die Zeugen Schrader, Kujat und Jochheim bestätigt. Ferner ergibt sich das aus der Tatsache, daß auch Frau Hausmann bei allen 32 Banken, denen sie die nachgeprägten Reichsgoldmünzen verkaufte, nicht nur nach dem Namen gefragt, sondern in den meisten Fällen auch zur Vorlage von Ausweispapieren

aufgefordert wurde. Das aber bedeutet nichts anderes, als daß auch diese Käufe unter Vorbehalt erfolgt sind. Dadurch wollten die Schalterbeamten eine Möglichkeit haben, sie zum Rückkauf der Münzen zu veranlassen, falls sich bei der Überprüfung ihre Unechtheit herausstellen sollte; tatsächlich ist sie auch von der Commerzbank in Worms und der Deutschen Bank in Delmenhorst dazu aufgefordert worden. Wenn Schalterbeamte angekaufte Reichsgoldmünzen ohne eingehende Überprüfung weiterverkauft haben, so mag das nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß sie die Nachprägung wegen ihrer täuschenden Ähnlichkeit nicht erkannt haben. Sollten sie solche Münzen aber trotz Kenntnis von ihrer Fälschung als echt weiterverkauft haben, so hätten sie den Käufer genauso getäuscht, wie die Angeklagte Hausmann die Schalterbeamten. Jedenfalls sind derartige Verkäufe durch Schalterbeamte als Ausnahmen zu bezeichnen und deshalb ungeeignet, die festgestellte, im Handel mit Reichsgoldmünzen allgemein übliche Verkehrssitte der Banken zu ändern.

Danach ist erwiesen, daß die Angeklagte Hausmann beim Verkauf wenigstens 90 nachgeprägter Reichsgoldmünzen dadurch falsche Tatsachen vorgespiegelt hat, daß sie entweder ausdrücklich oder durch ihr Gesamtverhalten wahrheitswidrig zu erkennen gab, es handle sich um echte Reichsgoldmünzen.

3. Durch diese Täuschungshandlungen hat die Angeklagte Hausmann bei den Schalterbeamten, denen sie Münzen zum Kauf anbot, einen Irrtum erregt und teilweise auch zu unterhalten versucht.

Entgegen dem Vorbringen der Angeklagten ist zunächst erwiesen, daß die Schalterbeamten von Frau Hausmann tatsächlich getäuscht wurden. Als Frau Hausmann ihnen die Münzen vorlegte, gingen sie davon aus, daß es sich dabei um echte, d. h. originalgeprägte 10-Goldmarkstücke aus der Kaiserzeit handelte. Diese Vorstellung wurde in ihnen erweckt durch das sichere, zielstrebige Auftreten von Frau Hausmann einerseits und die Tatsache andererseits, daß die angebotenen Münzen nicht nur dem äußeren Aussehen nach den originalgeprägten täuschend ähnlich sahen, sondern auch gewichtsmäßig den echten entsprachen. Das haben die Zeugen Michalek, Schrader, Kujat und Jochheim übereinstimmend und unabhängig voneinander glaubhaft ausgesagt. Glaubhaft sind die Aussagen deshalb, weil es nach der bereits dargestellten allgemeinen Verkehrssitte üblich ist, von diesen äußeren Eindrücken auszugehen. Dabei konnte nicht festgestellt werden, daß die Zeugen nur deswegen in diesem Sinne aussagten, weil sie bei einer anderen Darstellung Gefahr liefen, ihre Stellung zu verlieren oder sie sich bloßstellen würden. Das trifft jedenfalls für die Zeugin Michalek nicht zu, da sie inzwischen aus dem Dienst der Bank, bei der sie früher tätig war, ausgeschieden ist und infolge Heirat keinem Beruf mehr nachgeht. Aber auch die übrigen Zeugen erweckten diesen Eindruck nicht. Denn sie haben ihre Angaben trotz eingehender Belehrung über eine falsche eidliche Aussage auch beeidet.

Dem steht - wie die Verteidigung meint - nicht etwa der Wortlaut der Aussage der Zeugin Michalek entgegen. Sie hat zwar erklärt, daß ihr der Unterschied zwischen Original- und Nachprägung nicht bekannt gewesen sei. Sie hat aber auch ausgesagt, daß sie die angebotenen Münzen erst ihrem Abteilungsleiter gezeigt und sie erst dann angekauft habe, als dieser sie

nach Augenscheinscinnahme und Wiegen als echt angesehen habe. Das aber bedeutet nichts anderes, daß nicht nur sie, sondern auch der Abteilungsleiter durch die täuschend ähnliche Aufmachung der Münzen irreführt worden ist.

Außer den vier genannten Zeugen sind weitere Schalterbeamte nicht gehört worden. Das war aber auch nicht erforderlich. Denn das Gericht ist überzeugt davon, daß auch die übrigen Schalterbeamten, die im Jahre 1959 Goldmünzen von Frau Hausmann angekauft haben, genauso getäuscht worden sind, wie die gehörten Zeugen. Das ergibt sich allein aus der Tatsache, daß die Banken in Worms und Delmenhorst Frau Hausmann aufforderten, die verkauften Münzen wieder zurückzukaufen. Daß dies geschehen ist, hat Frau Hausmann zugegeben.

Zu Unrecht berufen sich die Angeklagten auch darauf, daß die Schalterbeamten bei eingehender Prüfung hätten erkennen können, daß es sich um nachgeprägte Münzen gehandelt hat. Darauf kommt es entscheidend nicht an. Denn maßgebend ist, wie sie das Gesamtverhalten von Frau Hausmann und die von ihr vorgelegten Münzen tatsächlich bewerten konnten und tatsächlich auch bewertet haben. Sie taten, was damals zur Prüfung beim Ankauf von Goldmünzen üblich war: sie nahmen sie in Augenschein und machten eine Klang- und Wiegeprobe. Mehr von ihnen zu verlangen, ist nicht angängig. Wenn heute Banken dazu übergegangen sind, sich teure Apparate anzuschaffen, um damit Nachprägungen und Fälschungen von Münzen zu erkennen, so tun sie das zu ihrem eigenen Schutz, um nicht auf unechte Goldmünzen hereinzufallen. Gerade aber durch die täuschend ähnlich hergestellten Münzen des Angeklagten Dr. Schmidt, die damals (1959) noch nicht allgemein bekannt waren, sind die Schalterbeamten getäuscht worden.

Durch diese Täuschungshandlungen wurde in den Schalterbeamten deshalb ein Irrtum erregt, weil sie von der falschen, nämlich nicht der Wirklichkeit entsprechenden Vorstellung ausgingen, echte Münzen anzukaufen, während sie tatsächlich von Dr. Schmidt nachgeprägt waren.

Im Falle des Angebots der 5 Goldmünzen bei der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München am 10. 12. 1959 hat die Angeklagte Hausmann den Irrtum des Schalterbeamten auch zu unterhalten versucht. Denn wahrheitswidrig gab sie dem Schalterbeamten auf dessen Frage nach der Herkunft der Münzen an, sie stammten aus einer Erbschaft, während das nicht der Fall war. Damit versuchte sie den Eindruck, den sie bereits vorher durch das unbefangene Anbieten der Münzen als echte vermittelt hatte, zu verstärken.

Damit ist erwiesen, daß die Angeklagte Hausmann durch die von ihr vorgenommenen Täuschungshandlungen in den Schalterbeamten einen Irrtum erregt und in einem Falle auch zu unterhalten versucht hat.

4. Die getäuschten Schalterbeamten haben infolge des Irrtum, in dem sie durch die Täuschungshandlungen von Frau Hausmann versetzt wurden, auch Vermögensverfügungen vorgenommen. Denn es steht fest, daß sie Frau Hausmann für die angekauften nachgeprägten Münzen den jeweiligen Ankaufspreis aushändigten, der gerade an diesem Tage für echte 10-Goldmarkmünzen galt. Es liegt auf der Hand, daß sie damit Vermögensverfügungen

vorgenommen haben und Frau Hausmann hat zugegeben, daß sie - mit Ausnahme der Fälle in Karlsruhe und München - die gezahlten Beträge auch empfangen hat.

Es steht auch fest, daß die Schalterbeamten die Ankaufspreise nur deswegen an Frau Hausmann zahlten, weil sie glaubten, es handle sich um echte Münzen. Die Zeugen Michalek, Schrader, Kujat und Jochheim haben dazu glaubhaft ausgesagt, daß sie die Münzen nicht angekauft hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß es sich um nachgemachte handelte. Das Gericht ist überzeugt davon, daß auch die übrigen Schalterbeamten die Münzen ohne die durch Täuschung hervorgerufene Irrtumserregung nicht angekauft hätten. Das ergibt sich deutlich aus der Tatsache, daß die Banken in Worms und Delmenhorst, später auch ein Teil der übrigen Banken den Rückkauf der Münzen durch Frau Hausmann verlangten, nachdem sie Kenntnis davon erhalten hatten, daß es Nachprägungen waren.

5. Unmittelbare Folge dieser Vermögensverfügungen, die die Schalterbeamten vornahmen, sind auch Vermögensschäden gewesen.

Zunächst ist erwiesen, daß das Vermögen der Banken, die die unechten Münzen von Frau Hausmann angekauft haben, geschädigt worden ist. Der Schaden, den die Banken erlitten haben, ergibt sich aus dem Vergleich des Vermögens, das sie vor und nach dem Ankauf der unechten Münzen hatten. Vor dem Ankauf waren in ihren Vermögen die Ankaufspreise enthalten, die sie Frau Hausmann für die Münzen zahlten; die Ankaufspreise lagen unterschiedlich zwischen 36, -- bis rund 42, -- DM. Nach dem Ankauf war ihr Vermögen daher um diese jeweiligen Ankaufspreise geschmälert. Als Gegenwert erhielten sie zwar die nachgeprägten 10-Goldmarkmünzen. Diese stellten aber wegen ihrer Unechtheit keinen entsprechenden Gegenwert dar. Zwar enthielten diese Münzen die gleichen Feingoldmengen in der gleichen Zusammensetzung wie die echten. Darauf allein kommt es aber bei der Preisgestaltung echter Goldmünzen nicht an. Denn außer dem Goldwert, den die Münze enthält und der den Schwankungen auf dem internationalen Goldmarkt unterworfen ist, richtet sich die Preisgestaltung echter Münzen nach Angebot und Nachfrage: je seltener eine echte Münze nach der Nachfrage besteht, umso höher sind die An- und Verkaufspreise. Das trifft aber für unechte Goldmünzen nicht zu. Ihre Preisgestaltung unterliegt deshalb anderen Gesichtspunkten, eben weil sie nicht echt ist. Denn während echte, in der Kaiserzeit geprägte Münzen nur in einer bestimmten Stückzahl vorhanden sind, können Nachprägungen beliebig viel vorgenommen werden. Darin liegt der wesentliche Unterschied. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob möglicherweise auch für die Preisgestaltung von Nachprägungen Angebot und Nachfrage eine Rolle spielen. Für denjenigen, dem eine nachgeprägte Goldmünze als echt angeboten wird und der auch eine echte Goldmünze zu erwerben wünscht, hat eine nachgeprägte Münze allenfalls den Goldwert, den sie enthält. Der Goldwert der 10-Goldmark-Münze, die Dr. Schmidt nachgeprägt hatte, betrug aber im Jahre 1959 etwa 15, -- bis 16, -- DM. Tatsächlich sind davon aber noch die Kosten abzusetzen, die durch das Einschmelzen einer Goldmünze entstehen, wobei auch der in der Goldmünze enthaltene Kupferanteil getrennt werden muß. Überschlägig kann daher von einem effektiven Wert von rund 15, -- DM ausgegangen werden, der nach dem Einschmelzen verbleibt. Da die Banken im Mittel für die angekauften nachgeprägten Münzen etwa 39, -- DM bezahlt haben, ist ihnen nach Abzug des Goldwertes pro

Münze ein Schaden von etwa 24, -- DM entstanden. Bei 90 verkauften nachgeprägten Münzen ist daher allen Banken ein Gesamtschaden von über 2.000, -- DM erwachsen.

Dem steht auch nicht entgegen, daß die Vermögensverfügungen von den getäuschten Schalterbeamten vorgenommen wurden, während nicht sie, sondern die Banken geschädigt wurden. Darauf kommt es schon deshalb nicht an, weil wohl die Person des Getäuschten und Verfügenden, nicht aber die des Geschädigten mit dem Getäuschten und Verfügenden identisch zu sein braucht.

6. Dadurch hat sich die Angeklagte Hausmann auch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft.

Ihr Vermögensvorteil besteht darin, daß sie durch den Verkauf der nachgeprägten Reichsgoldmünzen in den Genuß der höheren Ankaufspreise für echte Goldmünzen gelangte und damit ihre eigene Vermögenslage günstiger gestaltete. Unwesentlich ist dabei, ob ihr der Gewinn allein zugeflossen ist oder sie ihn mit ihrem Bruder teilte. Denn es genügt, daß der Vorteil entweder dem Täter selbst oder einem anderen zugeflossen ist. Es kommt auch nicht darauf an, daß die Angeklagte die erlangten Vorteile später wieder zurückgegeben hat. Denn entscheidend ist, ob sie den Vorteil überhaupt erlangt hat; das aber liegt auf der Hand. Wenn es auch nicht auf die Höhe des erlangten Vorteils ankommt, so kann dieser aber etwa mit der Höhe des Schadens angesetzt werden, den die Banken erlitten haben abzüglich der Einschmelzkosten.

Diese Vermögensvorteile hat die Angeklagte auch rechtswidrig erlangt. Denn sie hatte auf die höheren Ankaufspreise, die die Banken nur für echte Reichsgoldmünzen zahlten, schon deshalb keinen rechtlichen Anspruch, weil sie ihnen nur nachgeprägte Goldmünzen verkauft hatte.

7. Diese objektiv festgestellten Tatbestandsmerkmale des Betruges (§ 263 StGB) hat die Angeklagte Hausmann auch vorsätzlich, bewußt rechtswidrig und in der Absicht verwirklicht, sich oder einem anderen dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

- a) Beim Anbieten und Verkauf der Münzen wußte sie, daß sie falsche Tatsachen vorspiegelte und war sich auch bewußt, daß sie dadurch in den Schalterbeamten jeweils einen Irrtum hervorrief.

Sie wußte zunächst, daß es sich bei den etwa 90 Goldmünzen um solche handelte, die ihr Bruder hergestellt hatte. Denn sie hat zugegeben, die Münzen von ihrem Bruder erhalten und dabei erfahren zu haben, daß er sie hergestellt hatte. Ihr war auch deshalb bekannt, daß sie den Schalterbeamten nicht echte, dh. während der Kaiserzeit geprägte Goldmünzen anbot, sondern solche, die aus der Werkstatt ihres Bruders stammten.

Entgegen ihrem Vorbringen war ihr dabei auch bekannt, daß im Goldmünzenhandel zwischen echten Münzen einerseits und falschen oder nachgeprägten Münzen andererseits unterschieden wurde und daß die Banken nur echte Münzen ankauften. Das ergibt sich allein aus der Tatsache, daß ihr schon Anfang Oktober 1959 von der Bank

in Delmenhorst, Ende Oktober 1959 aber auch von der Bank in Worms mitgeteilt wurde, daß sie die verkauften Münzen wieder zurücknehmen müsse, weil es sich nicht um echte, sondern um nachgemachte Münzen handelte. Daß sie diese Mitteilungen erhalten hat, gibt die Angeklagte zu. Entgegen ihrem Vorbringen kannte sie diese Unterscheidung aber auch schon vorher. Denn ihr Bruder, der Angeklagte Dr. Schmidt, hat erklärt, sich schon seit Jahren nicht nur mit der Herstellung von Goldmünzen befaßt, sondern sich auch mit der Problematik des Inverkehrbringens nachgeprägter Münzen beschäftigt zu haben. Das Gericht ist deshalb überzeugt davon, daß er auch mit seiner Schwester über diese Probleme gesprochen hat. Das wird durch das weitere Vorbringen der Angeklagten bestätigt. Sie hat nämlich - wie auch ihr Bruder - erklärt, die nachgemachten Münzen nur deshalb nicht offen als nachgeprägt zum Verkauf angeboten zu haben (wie es die Angeklagten übrigens seit Ende 1960/Anfang 1961 öffentlich tun), weil sie das Schicksal des Zeugen Oswald davon abgehalten habe. Das aber bedeutet nichts anderes, als daß auch die Angeklagte Hausmann von Anfang wußte, daß im Goldmünzenhandel zwischen echten und nachgemachten Münzen unterschieden wird.

Dem steht auch nicht ihr Vorbringen entgegen, daß die Herstellung und der Verkauf nachgemachter Goldmünzen nicht verboten sei, weil die sog. Medaillenverordnung aus dem Jahre 1928 ungültig sei, jedenfalls auf den Goldmünzenhandel nicht angewendet werden könne. Auf diese Frage kommt es hierbei entscheidend nicht an. Selbst wenn die Angeklagte von der Richtigkeit dieser vorgetragenen Ansicht überzeugt gewesen sein sollte, so könnte sich daraus allenfalls ergeben, daß sie die von ihrem Bruder hergestellten Münzen auch unter Hinweis auf die Tatsache, daß es sich um nachgemachte Münzen handelt, anbieten konnte, so wie die Angeklagten dies seit Ende 1960 auch tun. Das aber hat sie geflissentlich nicht getan. Denn sie wußte genau, daß die Schalterbeamten diese nachgemachten Münzen nicht angekauft hätten.

Die Angeklagte war sich aber auch bewußt, durch ihre Handlungsweise in den Schalterbeamten durch Täuschung einen Irrtum hervorzurufen. Sie wußte, daß die Münzbilder der von ihrem Bruder hergestellten Münzen so täuschend ähnlich waren, daß sie von den echten durch bloße oberflächliche Prüfung (Augenscheinseinnahme, Klang- und Gewichtprobe) nicht zu unterscheiden waren. Bewußt nutzte sie diese Tatsache aus, um den Schalterbeamten damit vorzuspiegeln, es handle sich um echte Münzen. Dabei trat sie sicher auf und gab sich den Anschein, gutgläubig im Besitz tatsächlich echter Münzen zu sein. Das ergibt sich aus der von ihr zugegebenen Tatsache, daß sie am 10. 12. 1959 von dem Schalterbeamten der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München bewußt wahrheitswidrig erklärte, die angebotenen 5 Goldmünzen geerbt zu haben, womit sie wahrheitswidrig darlegen wollte, jedenfalls gutgläubig echte aus älterer Zeit stammende Münzen angeboten zu haben. Bezeichnend ist auch, daß sie trotz der Hinweise der Banken in Delmenhorst und Worms, die sie etwa Mitte Oktober und Anfang November 1959 erhielt, dennoch die nachgemachten Münzen auch weiterhin verkaufte, obwohl sie der Bank in Worms am 15. 11. 1959 mitgeteilt hatte, glücklich darüber zu sein, die Münzen wieder zurückbekommen zu können.

- b) Dabei hatte sie auch das Bewußtsein, gerade durch die Irrtumserregung die Schalterbeamten zu Vermögensverfügungen zu veranlassen und dadurch unmittelbar eine Vermögensbeschädigung der Banken hervorzurufen. Sie wußte, daß die Schalterbeamten den Ankaufspreis, den sie in den meisten Fällen auch erhielt, nur für echte Münzen zahlten, und daß sie diese Preise nur dann erhielt, wenn sie sich den Anschein gab, es handle sich um echte Münzen. Ihr war auch bekannt, daß die Banken durch ihre Handlungsweise geschädigt wurden. Denn sie ist intelligent genug um zu wissen, daß - wie auch bei anderen Waren, z. B. Bildern, Briefmarken u. ä. - für echte Münzen höhere Preise gezahlt werden, als für nachgemachte. Es mag zutreffen, daß für bestimmte Fälschungen älterer Münzen, die von Numismatikern gesammelt werden, verhältnismäßig hohe Preise gezahlt werden. Ihr war aber bekannt, daß die von ihrem Bruder hergestellten Münzen nicht unter derartig gesuchte Fälschungen fielen.
- c) Daraus ergibt sich aber auch, daß sich Frau Hausmann darüber im Klaren war, auf die erstrebten Vermögensvorteile kein Anrecht gehabt zu haben. Sie wußte, daß sie die von ihrem Bruder hergestellten Münzen bei den Banken dann nicht verkaufen konnte, wenn sie sie als nachgemachte Münzen anbot und daß die Banken die von ihr erstrebten Ankaufpreise nur für echte Münzen zahlten.
- d) Schließlich hat sie auch in der Absicht gehandelt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Das war die Triebfeder ihres Handelns.

Damit ist erwiesen, daß die Angeklagte Hausmann vorsätzlich, rechtswidrig und in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch geschädigt hat, daß sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte oder unterhielt, indem sie bei 32 Banken wenigstens 90 nachgeprägte Goldmünzen ihres Bruders als echt verkaufte oder zu verkaufen versuchte.

8. Diese Voraussetzungen treffen aber in vollem Umfang auch auf den Angeklagten Dr. Schmidt zu. Zwar hat nur die Angeklagte Hausmann seine nachgemachten Münzen bei den Banken zum Kauf angeboten und verkauft; jedoch hat sie die dabei begangenen strafbaren Handlungen im gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit ihrem Bruder, dem Angeklagten Dr. Schmidt, auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses verwirklicht, wobei Dr. Schmidt den entscheidenden Tatbeitrag dadurch leistete, daß er die fraglichen nachgemachten Münzen herstellte und seiner Schwester zum Verkauf übergab.

Daß Dr. Schmidt seiner Schwester, die von ihm hergestellten Goldmünzen zum Zweck des Verkaufs an Banken übergab, haben die Angeklagten zugegeben. Dr. Schmidt wußte aber auch, daß seine Schwester die Münzen zu den jeweiligen Ankaufspreisen der Banken nur dann erzielen konnte, wenn sie sich bei den Verkaufsverhandlungen den Anschein gab, es handle sich bei den angebotenen Münzen um echte. Denn ihm war bekannt, daß die Banken diese Ankaufspreise nur für echte Münzen zahlten. Auch ihm kam es darauf an, dadurch auf Kosten der Banken nicht gerechtfertigte Vermögensvorteile ganz oder teilweise seiner Schwester oder sich selbst zu verschaffen.

Er hat seiner Schwester auch nicht nur durch Rat oder Tat Hilfe geleistet oder sie zu den strafbaren Handlungen angestiftet. Denn ohne seine Mitwirkung durch das Herstellen der Münzen hätte Frau Hausmann die strafbaren Handlungen nicht ausführen können. Das Gericht hat den Eindruck gewonnen, daß die Idee zum Verkauf der nachgemachten Münzen als echte von ihm ausging. Er war dabei die treibende Kraft. Das ergibt sich allein daraus, daß sein Herstellen der Münzen nur dann einen vernünftigen Sinn hatte, wenn er sie auch absetzen konnte und zwar mit Gewinn. Denn kein vernünftiger Mensch stellt mit einem recht erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten Münzen aus teurem Gold her, wenn er nicht vor hat, sie auch mit Gewinn abzusetzen.

Daraus ergibt sich, daß auch Dr. Schmidt die von seiner Schwester ausgeführten strafbaren Betrugshandlungen als seine eigenen wollte. Er ist deshalb Mittäter dieser Straftaten (§ 47 StGB).

Danach steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, daß beide Angeklagte im bewußten und gewollten Zusammenwirken vorsätzlich, bewußt rechtswidrig und in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer Personen dadurch beschädigt haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher und Entstellung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregten.

Den Entschluß zu ihrem Vorgehen haben die Angeklagten von vornherein gefaßt. Sie waren von Anfang an dazu entschlossen, daß Frau Hausmann die von Dr. Schmidt hergestellten Münzen bei beliebig vielen Banken nach und nach als echte verkaufen sollte. Diesen Entschluß haben sie nach und nach verwirklicht, wobei die Begehungsweise im wesentlichen die gleiche war. Die Angeklagten haben deshalb fortgesetzt gehandelt.

Die Angeklagten sind daher des fortgesetzten gemeinschaftlichen Betruges - Vergehen, strafbar nach §§ 263, 47 StGB - schuldig.

- II. Das Vorbringen der Angeklagten steht auch nicht der Feststellung entgegen, daß sie sich durch einen Teil der seit der Jahreswende 1960/61 betriebenen Werbung eines fortgesetzten, gemeinschaftlichen Vergehens nach § 4 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) schuldig gemacht haben. In dieser Werbung haben sie in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt waren, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Firmennamen und die Herkunft von Waren oder gewerblichen Leistungen wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht.

1. Zunächst steht fest, daß die Angeklagten seit der Jahreswende 1960/61 laufend für den Absatz der in ihrem Betrieb hergestellten Goldmünzen in öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt waren, geworben haben.

Daß sie seit dieser Zeit zunächst in periodisch erscheinenden Fachzeitschriften des Uhrmacher- und Goldschmiedegewerbes, später auch allgemein in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften laufend Anzeigen aufgegeben haben, geben die Angeklagten zu. Es liegt auf der Hand, daß es sich dabei um öffentliche Bekanntmachungen handelt.

Diese Werbung haben sie aber auch in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt waren, betrieben. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß ein Teil der versandten Werbeschreiben jeweils den gleichen Wortlaut hat (vgl. die Schreiben Bl. I Bl. 7, 8, 39, 42, 61, 96 d. Akt.), wobei jeweils nur die Anschriften der Personen, an die diese Schreiben gerichtet wurden, eingesetzt zu werden brauchten. Bei dem angeschriebenen Personenkreis handelt es sich auch nicht um einen individuell eng abgegrenzten Personenkreis. Zwar wurden diese Schreiben in der ersten Zeit regelmäßig nur an Juweliere versandt. Der Kreis der Juweliere ist aber so groß, daß dabei nicht mehr von Personen angesprochen werden kann, die durch individuelle Beziehungen miteinander verbunden sind. Daß es den Angeklagten darum ging, mit ihren Ankündigungen einen möglichst großen, individuell nicht abgegrenzten Personenkreis anzusprechen, ergibt sich besonders aus dem gedruckten und mit Abbildungen verschiedener Goldmünzen versehenen Prospekt (Bd. II Bl. 26, 27), der für jeden Interessenten bestimmt war.

2. Die in diesen öffentlichen Bekanntmachungen und für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen enthalten unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse der Angeklagten, insbesondere über ihren Firmennamen und über die betriebliche Herkunft der angepriesenen Goldmünzen, bei denen es sich wenn nicht um Waren, so doch um gewerbliche Leistungen handelt.

Objektiv falsche Angaben sind in den Ankündigungen zwar nicht enthalten, denn es trifft zu, daß die Bezeichnung "Reichs-Gold-Münze" nur einen Firmenzusatz darstellt und objektiv falsch schon deshalb nicht ist, weil die Angeklagten in ihrem Unternehmen tatsächlich Reichsgoldmünzen prägen. Darauf allein kommt es aber entscheidend nicht an. Unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben, die auch durch die Ware selbst gemacht werden können, sind nicht nur objektiv falsche, sondern auch solche Angaben, die zwar ihrem Wortlaut nach dem wirklichen Sachverhalt anscheinend entsprechen, den eigentlichen Sachverhalt aber in Wirklichkeit nicht erschöpfen, so daß die Allgemeinheit daraus etwas Unwahres entnimmt (RGSt 34, 163; BGHZ 28, 1). Maßgebend für die Prüfung und Beurteilung, ob eine Angabe unwahr und zur Irreführung geeignet ist oder nicht, ist der Wortlaut der Bekanntmachung, wie er nach allgemeiner Verkehrsauffassung vom durchschnittlich aufmerksam und begabten Leser bei üblicherweise flüchtigem Lesen verstanden wird (RGSt 40, 438; BGHZ 13, 244; Baumbach-Lauterbach, 8. Aufl., Anm. 10 zu § 3 UWG; Dalcke, 36. Aufl., Anm. 15 zu § 3 UWG). Dabei ist nicht nur der Gesamteindruck, den eine Bekanntmachung vermittelt, sondern auch der sog. Blickfang zu berücksichtigen, d. h. wenn durch den fetten oder auffälligen Druck bestimmter Worte gerade diese Stelle zur Ausschlaggebenden der ganzen Ankündigung hervorgehoben wird (Baumbach-Lauterbach, Anm. 14 zu § 3 UWG und die dort zitierte Rechtsprechung). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind in allen für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen und in einem Teil der Inserate unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse der Angeklagten dadurch enthalten, daß dort im Blickfang - fett und auf den Briefköpfen auffällig in Goldbuchstaben gedruckt - die Worte "Reichs-Gold-Münze" unter der Abbildung einer mittelalterlichen Münzprägstätte erscheinen (vgl. die Inserate Bd. II Bl. 248; Bl. 7 BA 7 Js 1359/62 StA Bonn; Bl. 10, 27a BA 16 Q 87/62 LG Berlin sowie die Briefköpfe Bd. I Bl. 7, 8, 39, 42, 61, 96; Bd. II Bl. 26; Bd. III

Bl. 143). Dadurch werden unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben über den Firmennamen der Angeklagten und über die betriebliche Herkunft der angepriesenen Goldmünzen gemacht.

a) Unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben über den Firmennamen der Angeklagten enthalten die Worte "Reichs-Gold-Münze" deshalb, weil der unbefangene Durchschnittsleser aus diesen blickfängerisch herausgestellten Worten entnimmt, daß dies der eigentliche Firmenname der Angeklagten ist, Das aber ist sachlich unrichtig. Denn der wirkliche, im Handelsregister eingetragene Firmenname lautet nur "I. Hausmann & Co. K. G., Bonn" ohne jeglichen Zusatz. Daß es sich dabei um eine zulässige und daher nicht unwahre sog. Etablissementsbezeichnung handelt, wie die Angeklagten meinen, ist unerheblich. Auch ein Firmenzusatz kann eine unrichtige Angabe enthalten (RG GA 73, 251; Baumbach-Lauterbach, Anm. 117 zu § 3 UWG; Dalcke, Anm. 20 zu § 4 UWG). Maßgebend ist auch hier, wie ein solcher Zusatz von einem unbefangenen Leser aufgefaßt wird. Es liegt aber auf der Hand, daß ein nicht unbeachtlicher Teil der Personen, die die Werbeschreiben oder die Inserate lesen, aus dem auffälligen Druck dieser Worte den sachlich unrichtigen Eindruck vermittelt erhält, daß dies der eigentliche Firmenname der Firma ist, zumal der wirkliche Firmenname entweder überhaupt nicht (so das Inserat "Die Welt" vom 25. 8. 1962; Bl. 27 a BA 16 C 87/62 LG Berlin) oder nur klein und unauffällig gedruckt erscheint. Daß dieser Eindruck auch tatsächlich entstanden ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Schriftleitung der "Deutschen-Goldschmiede-Zeitung" in der Mitteilung in Heft 6/62 (Bl. 6 BA 7 Js 1359/62 StA Bonn) die Firma der Angeklagten mit "Reichsgoldmünze I. Hausmann & Co. KG." bezeichnete.

b) In diesen Mitteilungen und Inseraten sind unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben aber auch über die betriebliche Herkunft der angepriesenen Goldmünzen enthalten. Denn die im Blickfang auffällig herausgestellten Worte "Reichs-Gold-Münze" unter der Abbildung einer mittelalterlichen Münzprägestätte vermittelt einem nicht unbeachtlichen Kreis unbefangener und durchschnittlich begabter Leser den irreführenden Eindruck, daß die angepriesenen Goldmünzen aus einer bestimmten, von staatlicher Autorität getragenen Münzprägestätte stammen, so daß den Münzen schon deshalb eine allgemeine Wertschätzung entgegengebracht wird. Das aber ist sachlich unrichtig und unwahr, weil der Betrieb der Angeklagten ein reines Privatunternehmen ist und nur Nachahmungen von außer Kurs gesetzten früheren Reichsgoldmünzen prägt.

Zunächst steht fest, daß der unwahre Firmenzusatz "Reichs-Gold-Münze" nach allgemeiner Verkehrsauffassung auf eine Münzprägestätte hinweist. Es trifft zwar zu, daß unter dem Begriff "Münze" zunächst allgemein ein Metallgeldstück verstanden wird. Im Gegensatz zu dem Vorbringen der Angeklagten wird darunter aber auch eine Münzprägestätte verstanden und zwar immer dann, wenn sich dies - wie hier - aus den besonderen Umständen oder aus dem Zusammenhang ergibt. Wenn eine Firma den auffällig gedruckten Zusatz "Reichs-Gold-Münze" verwendet, so scheidet schon begrifflich die Bedatung aus, daß damit ein Geldstück gemeint ist. Stehen diese Worte aber unmittelbar unter der Abbildung einer mittelalterlichen Münzprägestätte, so wird dadurch herausgestellt, daß der Zusatz im Sinne einer Münzprägestätte verstanden werden soll.

Daß sich auch die Angeklagten über die Deutung im Klaren waren, geht allein daraus hervor, daß sie für einige Inserate die Worte wählten: "Die Reichs-Gold-Münze prägt" und "Wir prägen Goldmarkstücke-Reichs-Gold-Münze-Bonn" (Inserate in "Die Welt" vom 14. 7. und 25. 8. 1962; Bl. 10, 27a BA16 Q 87/62 LG Berlin). Die Angeklagten werden selbst nicht behaupten wollen, sie hätten damit zum Ausdruck gebracht, daß eine Münze (im Sinne von Geldstück) ein anderes Geldstück prägt. Daß die Worte "Reichs-Gold-Münze" in den Mitteilungen und Bekanntmachungen der Angeklagten allgemein im Sinne einer Münzprägestätte gemeint war und so verstanden wurde, ist so offensichtlich, daß es auf den hilfsweise gestellten Beweisantrag, durch eine demoskopische Umfrage den Wortsinn des Begriffes "Münze" feststellen zu lassen, nicht ankommt.

Mit dem Begriff "Münze", wenn er - wie hier - im Sinne einer Münzprägestätte gebraucht wird, verbindet die Verkehrsauffassung eine von staatlicher Autorität getragene Münzstätte. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß die Münzhoheit seit altersher ein Vorrecht des Staates war und auch heute noch ist; für Münzen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, übernimmt der Staat durch Einprägen von Bild und Schrift die Gewähr für Gewicht und Feingehalt ("Der große Brockhaus", 16. Aufl., Bd. 8 S. 201). Wenn das auch nur für die Münzen zutrifft, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, so besteht diese Vorstellung allgemein auch bei den Münzen, die - wie die originalen Reichsgoldmünzen aus der Kaiserzeit - früher in Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel waren. Weite Bevölkerungskreise in der Bundesrepublik verknüpfen mit dem Begriff "Reichsgoldmünze" die bestimmte Vorstellung, daß es sich dabei um eine Münze handelt, die in den staatlichen Münzanstalten geprägt worden ist, eben weil sie auf Grund ihrer allgemeinen Kenntnis davon ausgehen, daß nur staatliche Münzanstalten zum Prägen von Münzen berechtigt waren und sind. Diese Bevölkerungskreise erblicken daher in der sachlich unrichtigen Bezeichnung des Unternehmens der Angeklagten mit "Reichs-Gold-Münze" einen Hinweis auf eine bestimmte Herkunftsstätte; nämlich auf eine von staatlicher Autorität getragene Münzprägestätte.

Der Verkehr verbindet mit den echten Goldmünzen aus der Kaiserzeit aber auch die Vorstellung von Güte und Vertrauenswürdigkeit. Die Nachfrage nach diesen echten Reichsgoldmünzen beweist, daß sie sich auch heute noch allgemeiner Wertschätzung erfreuen. Diese Münzen werden von den Banken (wenn auch ohne Annahmepflicht) ohne weiteres an- und verkauft. Diese Möglichkeit scheidet bei den nachgeahmten Goldmünzen der Angeklagten aus, obwohl sie den echten in jeder Beziehung naturgetreu nachgebildet sind. Daß die Banken die von den Angeklagten hergestellten Münzen bewußt nicht ankaufen, wurde bereits festgestellt (vgl. oben zu C I, 2). Dieser Unterschied ist allgemein, besonders aber bei dem im Goldmünzenhandel unerfahrenen Publikum nicht bekannt. Aber auch dieses Publikum, bei dem es sich um einen nicht unerheblichen Personenkreis handelt, wird durch die veröffentlichten Werbeschreiben und Inserate angesprochen. Die darin enthaltenen sachlich unrichtigen Angaben sind deshalb auch zur Irreführung gerade dieser Bevölkerungsschichten geeignet. Dem steht nicht entgegen, daß die Angeklagten die angepriesenen Münzen als "Original-Reichsgold-Nachprägungen", "Reichsgold-Nachprägungen" oder "5, 10, 20 - Goldmark-Stücke" bezeichnen. Denn diese Angaben reichen

nicht aus, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Bei den echten, während der Kaiserzeit geprägten Reichsgoldmünzen handelt es sich um eigenartige Erzeugnisse, die allgemein im Verkehr bekannt sind und mit denen eine bestimmte Herkunfts- und Gütevorstellung verbunden ist. Diese Vorstellung ist so tief verwurzelt, daß die von den Angeklagten gebrauchten Hinweise nicht ausreichen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Der unbefangene Durchschnittsleser weiß mit diesen - teilweise auch nur klein gedruckten - Worten nichts anzufangen. Das Wort "Original," bedeutet "echt". Wenn also echte Reichsgoldnachprägungen angeboten werden, wird der flüchtig lesende, durchschnittlich begabte Leser eher verwirrt als aufgeklärt. Dadurch, daß aber regelmäßig die Worte "Reichs-Gold-Münze" oder "Original-Reichsgold-Nachprägung" in Verbindung mit Abbildungen von Reichsgoldmünzen als Blickfang erscheinen, während das Wort "Nachprägung" nur kleiner gedruckt auftaucht, steht die sachlich unrichtige und zur Irreführung geeignete Angabe über die betriebliche Herkunft im Vordergrund. Auf Grund dieser Angaben gewinnt der Durchschnittsleser die irriige Vorstellung, daß ihm Reichsgoldmünzen zum Kauf angeboten werden, die von der "Reichs-Gold-Münze" als einer von staatlicher Autorität getragenen Münzprägestätte geprägt wurden. In dem Inserat "Die Welt" vom 14.7.1962 (Bl. 10 BA 16 C 87/62 LG Berlin) wird diese Vorstellung auch noch durch die Worte verstärkt, daß der "Verkauf auch an Private" erfolge. Dem Vorbringen der Angeklagten, damit sei nur herausgestellt, daß der Verkauf nicht nur an Gewerbetreibende (im Gegensatz zu Privatpersonen) erfolge, steht der Gesamteindruck entgegen, den diese Anzeige vermittelt. Wenn es dort heißt "Die Reichs-Gold-Münze prägt . . . Verkauf auch an Private", so wird trotz des Zusatzes des wirklichen Firmennamens der Eindruck hervorgerufen, daß die Reichsgoldmünze (also eine von staatlicher Autorität getragener Münzstätte) ausnahmsweise "auch an Private" Reichsgoldmünzen verkaufe.

3. Diese unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben haben die Angeklagten wissentlich gemacht.

Sie sind Beide akademisch gebildet. Sie wissen daher, daß die Worte "Reichs-Gold-Münze" nicht nur im Sinn eines Geldstücks, sondern in dem gebrauchten Zusammenhang gerade die Bedeutung einer Münzprägestätte haben. Ihre gegenteiligen Angaben sind daher als Schutzbehauptung ungläubhaft. Bewußt haben sie diese zweideutigen Worte ihrem Firmennamen in der Erkenntnis zugesetzt, ihrem Unternehmen den Anstrich einer mit staatlicher Autorität versehenen Münzprägestätte zu geben. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß Dr. Schmidt sich schon seit Jahren nicht nur mit dem Herstellen, sondern auch mit dem Problem des Verkaufs von nachgemachten Goldmünzen beschäftigt hat. Bewußt haben sie deshalb auch auf die Briefköpfe und einen Teil der Inserate die Abbildung einer mittelalterlichen Münzprägestätte gesetzt, in dem Bewußtsein, damit etwas sachlich Unzutreffendes auszudrücken.

Sie erkannten auch, daß gerade diese unwahren Angaben zur Irreführung des Publikums geeignet waren. Geschickt nutzten sie die in weiten Bevölkerungskreisen fest verwurzelte Vorstellung von der Güte und Wertschätzung aus, die diese den echten Münzen aus der Kaiserzeit auch heute noch entgegenbringen. Sie wußten auch, daß sie ohne diese unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben das Publikum nicht in dem Maße an-

sprechen und zum Kauf anlocken konnten, wie sie es durch ihre Anzeigen tatsächlich getan haben. Denn wenn sie die in ihrem Betrieb hergestellten Goldmünzen nur als Nachprägungen angeboten hätten, wußten sie, daß sie dann nur solche Kunden ansprechen konnten, die keinen Wert auf echte Reichsgoldmünzen legten, und daß sie dann nicht die Preise fordern konnten, die sie in Anlehnung an die Preise der Banken tatsächlich gefordert haben. Daß das letztere der Fall ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß heute andere Unternehmen für nachgeprägte Reichsgoldmünzen erheblich geringere Preise fordern, nämlich für das 5-Goldmarkstück 18, -- DM, für das 10-Goldmarkstück 28, -- DM und für das 20-Goldmarkstück nur 48, -- DM (vgl. Anzeige in Hülle Bd. IV Bl. 600 d. Akt.).

4. Diese wissentlich unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben haben die Angeklagten auch in der Absicht gemacht, dadurch den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

a) Zunächst steht fest, daß durch die unwahren Angaben der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wurde. Ein besonders günstiges Angebot liegt schon vor, wenn das Publikum auf Grund der unwahren Ankündigung glaubt, beim Anpreisenden vorteilhafter zu kaufen als nach den sonst üblichen und allgemeinen Angaben (RGSt 40, 128), wobei es genügt, daß das Publikum auf Grund des Angebots Vorteile annimmt, die die Ware oder gewerbliche Leistung in Wirklichkeit nicht hat (RGZ 66, 176; 96, 342; BGHSt 4, 44); dieser Vorteil kann auch in dem unwahren Hinweis auf die angebliche Herkunft oder Güte der Ware enthalten sein (RGSt 40, 128; BGHSt 4, 44). Das aber ist hier der Fall.

Das durchschnittlich aufmerksame und begabte Publikum erhielt durch die unwahren Angaben über den Firmennamen und die betriebliche Herkunft der angepriesenen Goldmünzen den Eindruck, bei den Angeklagten genau die gleichen Reichsgoldmünzen kaufen zu können wie bei Banken oder im Münzfachhandel. In Wirklichkeit war das aber nicht der Fall. Denn während die Banken und der Münzfachhandel echte Reichsgoldmünzen verkauften, können die zum Kauf entschlossenen Personen bei den Angeklagten nur täuschend nachgeahmte Reichsgoldmünzen erwerben, die einen nicht unerheblich geringeren Wert als die echten Münzen haben. Abgesehen davon haben die Angeklagten aber auch Mengenrabatte eingeräumt, was im Handel mit Münzen allgemein nicht üblich ist.

b) Die Angeklagten haben aber auch in der Absicht gehandelt, durch die wissentlich unwahren Angaben den Anschein eines besonders günstigen Angebots im Publikum hervorzurufen. Denn es liegt auf der Hand, daß sie sich bei ihren unwahren Angaben über ihren Firmennamen und die betriebliche Herkunft der angepriesenen Goldmünzen von der Erkenntnis leiten ließen, dadurch das Publikum anzulocken und zum Kauf ihrer nachgeahmten Münzen zu bewegen. Sie gingen dabei darauf aus, die fest eingewurzelte Vorstellung des Publikums von der Güte und Wertschätzung der früheren echten Reichsgoldmünzen für ihre eigenen Zwecke auszunutzen. Sie rechneten zutreffend damit, daß gerade die im Blickfang stehende Bezeichnung "Reichs-Gold-Münze" das Publikum eher zum Kauf geneigt machen werde.

Damit ist erwiesen, daß die Angeklagten in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Firmennamen und die betriebliche Herkunft ihrer Waren oder gewerblichen Leistungen wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht haben.

Dabei haben die Angeklagten gemeinschaftlich gehandelt. Sie haben zugegeben, die Entwürfe für die Mitteilungen und Inserate entweder gemeinsam gefertigt oder aber gebilligt zu haben. Das Gericht hat die Überzeugung erlangt, daß Dr. Schmidt als Prokurist der Firma Urheber dieser Entwürfe gewesen ist. Das schließt aber eine Bestrafung der Angeklagten Hausmann nicht aus. Denn sie ist als persönlich haftende Gesellschafterin Leiterin der Firma und hatte - nach ihren eigenen Angaben - aus Kenntnis von diesen Ankündigungen, so daß sie in jedem Falle nach § 4 Abs. II UWG strafbar ist. Beide haben aber die Ankündigung mit den unwahren und zur Irreführung geeigneten Inhalten planmäßig und gemeinsam vorgehabt und auch gebilligt.

Die Angeklagten sind daher des fortgesetzten, gemeinschaftlichen Vergehens nach § 4 UWG, § 47 StGB schuldig.

III Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß sich die Angeklagten dadurch, daß sie die Reichsgoldmünzen seit Ende 1960 als Nachprägungen verkauften, neben einem Verstoß gegen § 4 UWG auch des Betruges oder der Beihilfe zum Betrug schuldig gemacht haben.

1. Dafür, daß sie dabei den Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) verwirklicht haben, liegen keine Anhaltspunkte vor. Denn es ist nicht ersichtlich, daß sie die Käufer dabei über die Echtheit ihrer nachgeprägten Reichsgoldmünzen getäuscht haben.

a) Von einer Täuschung der Käufer kann - entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft - nicht schon deshalb gesprochen werden, weil die Angeklagten in ihrer Werbung unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht haben. Da sich diese - wie bereits festgestellt wurde - nur auf den Firmennamen und die Herkunft, nicht aber auf die Echtheit der angepriesenen Reichsgoldmünzen beziehen, ist eine solche Täuschung jedenfalls nicht ursächlich für eine die Käufer schädigende Vermögensverfügung geworden, zumal die Münzen in der Werbung stets und ausdrücklich als Nachprägungen bezeichnet worden sind.

Abgesehen davon stellen die in der öffentlichen Werbung enthaltenen unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben allenfalls eine Vorbereitungshandlung zu einem Betrug dar, die als solche straflos ist. Zur Feststellung, ob die Käufer dadurch getäuscht worden sind, kommt es daher auf den genauen Inhalt der Vertragsverhandlungen an, die die Angeklagten anlässlich des Kaufes der Reichsgoldmünzen mit den Käufern geführt haben. Daß sie dabei irgend welchen Käufern die Echtheit ihrer nachgeprägten Reichsgoldmünzen vorgespiegelt haben,

ist nicht ersichtlich. So hat die Zeugin Rödel glaubhaft ausgesagt, ihr Begleiter Paluschinski habe die 110 Reichsgoldmünzen zu 20-Mark als Nachprägungen gekauft. Auch aus der Aussage des Zeugen Wolff kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. Er hat zwar glaubhaft ausgesagt, an einem Bankschalter in Frankfurt beobachtet zu haben, daß eine alte Frau in Tränen ausgebrochen sei, nachdem ihr der Schalterbeamte die zum Verkauf angebotenen Reichsgoldmünzen mit dem Bemerkten zurückgegeben habe, es handle sich dabei um Nachprägungen. Da die unbekannt gebliebene Frau nicht gehört werden konnte, konnte aber nicht geklärt werden, ob die Angeklagten ihr die nachgeprägten Münzen unter Vorspiegelung ihrer Echtheit verkauft haben.

- b) Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte Dr. Schmidt selbst Nachprägungen numismatisch wertvoller Reichsgoldmünzen als echt verkauft hat. Das haben zwar die Eheleute Blaser-Frey ausgesagt; dennoch steht auf Grund der Aussage des Zeugen Stockwald fest, daß nicht Dr. Schmidt, sondern der Zeuge Stockwald es war, der der Zeugin Blaser-Frey die aus der Werkstatt der Angeklagten stammende nachgeprägte Goldmünze Württemberg 1913 für 700, -- DM als echt verkaufte. Obwohl die Eheleute Blaser-Frey trotz mehrfacher Vorhaltungen bei ihren Angaben blieben und ihre Aussagen schließlich auch beeideten, ist das Gericht von der Richtigkeit der Aussage des Zeugen Stockwald überzeugt. Dafür spricht zunächst, daß Stockwald angab, selbst der Verkäufer gewesen zu sein. Dazu hatte er umso weniger Anlaß, als er sich dadurch selbst der Gefahr aussetzt, wegen Betruges belangt zu werden. Abgesehen davon hat er nicht nur genaue Angaben über den Inhalt der Vertragsverhandlungen mit der Ehefrau Blaser-Frey gemacht, die auch diese bestätigt hat, sondern auch Einzelheiten über die Lage des Hauses und der Wohnung der Eheleute Blaser-Frey geschildert, worin die Verkaufsverhandlungen stattfanden, die nur derjenige wissen kann, der auch selbst dort gewesen ist und die Verhandlungen geführt hat. Die Eheleute Blaser-Frey sind offensichtlich einem Irrtum erlegen, der möglicherweise auf eine entfernte Ähnlichkeit des Zeugen Stockwald mit dem Angeklagten Dr. Schmidt sowie auf die Tatsache zurückgeführt werden kann, daß seit dem Verkauf im März 1961 über zwei Jahre verflossen sind.
2. Auch daß die Angeklagten sich durch den Verkauf ihrer nachgeprägten Reichsgoldmünzen seit Ende 1960 der Beihilfe zum Betrug (§§ 263, 49 StGB) schuldig gemacht haben, konnte nicht festgestellt werden.

Es mag sein, daß mit Hilfe der von ihnen hergestellten und verkauften nachgeprägten Reichsgoldmünzen verschiedene Käufer Betrugshandlungen begangen haben, indem sie diese unter Vortäuschung ihrer Echtheit weiterverkauft und die Erwerber betrogen haben. Abgesehen davon, daß mangels ausreichender weiterer Ermittlungen nach solchen Käufern tatsächlich begangene Betrugshandlungen nur in den Fällen Paluschinski und Stockwald feststellbar waren, kann diese Frage aber dahingestellt bleiben. Selbst wenn sich diese Beiden des Betruges schuldig gemacht haben, so kann den Angeklagten mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit nicht nachgewiesen werden, zu deren Straftaten durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe geleistet zu haben.

Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft genügt dazu nicht allein die allgemeine Kenntnis der Angeklagten, daß in der Kette der weiteren Veräußerungsgeschäfte möglicherweise auch solche vorkommen, in denen der Erwerber über die Echtheit ihrer Reichsgoldmünzen getäuscht und damit betrogen wird. Richtig ist zwar, daß der Gehilfe die näheren Einzelheiten der Tat nicht zu kennen, insbesondere auch nicht zu wissen braucht, wann, wo, gegenüber wem und unter welchen besonderen Umständen die Tat ausgeführt werden wird (RGSt 67, 343). Gleichwohl muß sich seine Vorstellung auf eine konkrete Straftat beziehen. Dabei muß er entweder wissen und wollen, eine bestimmte fremde Straftat zu unterstützen (vorsätzlich) oder zumindest bewußt mit der Möglichkeit einer solchen bestimmten fremden Straftat rechnen und diese billigend in Kauf nehmen (bedingter Vorsatz). Daß diese Voraussetzungen bei den Angeklagten vorliegen, konnte trotz gewisser Verdachtsmomente mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit weder im Falle Paluschinski noch im Falle Stockwald festgestellt werden.

- a) Dafür, daß die Angeklagten schon beim Verkauf der nachgeprägten Reichsgoldmünzen eine Vorstellung davon hatten, daß Paluschinski sie unter betrügerischen Voraussetzungen weiterverkaufen werde, spricht lediglich die Tatsache, daß sie ihm gleich 110 Nachprägungen zu je 20-Mark für über 4.000, -- DM auf einmal verkauft haben. Daraus allein kann aber nicht gefolgert werden, daß sie entweder wußten oder auch nur bewußt mit der Möglichkeit rechneten und billigend in Kauf nahmen, daß Paluschinski die Münzen unter betrügerischen Voraussetzungen weiterverkaufen werde. Diese Folgerung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn festgestellt werden könnte, daß sich diese Vorstellung den Angeklagten zwangsläufig deshalb aufdrängen mußte und auch aufgedrängt hat, weil entweder der betrügerische Weiterverkauf der einzige Verwendungszweck für nachgeprägte Reichsgoldmünzen ist oder weil Paluschinski gleichzeitig eine so verhältnismäßig große Menge von Münzen gekauft hat. Das ist aber nicht der Fall.

Zunächst haben die Angeklagten unwiderlegt vorgetragen, ihre nachgeprägten Reichsgoldmünzen würden in erster Linie zu Schmuckzwecken und zwar vornehmlich von Juwelieren, daneben aber auch zur Kapitalanlage gekauft. In diesen Fällen ist aber nicht ersichtlich, daß die Erwerber dadurch irgend eine als Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlung verwirklichen. Ob der Ankauf von nachgeprägten Reichsgoldmünzen nach § 7 der Medaillenverordnung strafbar ist, kann dahingestellt bleiben, weil aus der darin enthaltenen Strafandrohung ersichtlich ist, daß es sich dabei um eine Übertretung handelt und die Beihilfe zu einer Übertretung nicht strafbar ist (§ 49 StGB). Unerheblich ist, ob diejenigen Käufer, die die nachgeprägten Reichsgoldmünzen zu Kapitalanlagezwecken erwerben, sie später einmal veräußern werden. Tun sie das unter betrügerischen Voraussetzungen, so kann den Angeklagten dies heute schon deshalb nicht zur Last gelegt werden, weil die Bestrafung wegen Beihilfe eine bereits begangene Vorstrafat voraussetzt. Diese ist aber in diesen Fällen noch nicht einmal voraussehbar, weil es durchaus möglich ist, daß die Käufer die nachgeprägten Reichsgoldmünzen auch später als Nachprägungen weiterverkaufen, wodurch sie sich aber nicht eines Vergehens, sondern allenfalls einer Übertretung nach § 7 MedVO strafbar machen würden.

Erheblich ist auch das weitere Vorbringen der Angeklagten, es sei keine Seltenheit, daß ein Käufer zu gleicher Zeit größere Mengen von nachgeprägten Reichsgoldmünzen bei ihnen kaufe. Dieses Vorbringen ist auch glaubhaft. Es liegt auf der Hand, daß gerade Juweliere, die die Münzen zu Schmuckstücken verarbeiten, zu den vornehmlichen Käufern der Angeklagten zählen und sie zu gleicher Zeit schon deshalb größere Mengen nachgeprägter Münzen erwerben werden, um in den Genuß der höheren Rabatte zu gelangen, die die Angeklagten bei Abnahme größerer Mengen gewähren (vgl. hierzu die veröffentlichten Anzeigen).

Unwahrscheinlich ist auch, daß die Angeklagten den betrügerischen Weiterverkauf mit Paluschinski vereinbart hatten. Abgesehen davon, daß sowohl die Angeklagten als auch die Zeugin Rödel dies in Abrede gestellt haben, ist dies auch nicht anzunehmen, da die Angeklagten jedenfalls im Jahre 1962 nicht darauf angewiesen waren, auf so plumpe Art und Weise für ihren Absatz zu sorgen.

- b) Auch im Falle Stockwald kann den Angeklagten eine Beihilfe zum Betrug nicht nachgewiesen werden, weil trotz gewisser Verdachtsmomente mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit nicht festgestellt werden konnte, daß Stockwald die nachgeprägten Reichsgoldmünzen von den Angeklagten erhalten und diese Kenntnis davon hatten, daß er sie unter Vorspiegelung ihrer Echtheit weiterverkaufen werden.

Zwar steht auf Grund des Vorbringens des Angeklagten Dr. Schmidt fest, daß die nachgeprägten Reichsgoldmünzen, die Stockwald an die verschiedenen Münzhändler und -sammler in der Bundesrepublik verkauft hat, aus der Werkstatt der Angeklagten stammen. Es konnte aber nicht geklärt werden, woher Stockwald sie erhalten hat. Er selbst hat die Frage nach der Herkunft der Münzen im Hinblick auf das gegen ihn anhängige Strafverfahren gemäß § 55 StPO nicht beantwortet. Daraus kann aber nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß er die Nachprägungen bei den Angeklagten erworben hat. Zwar sprechen dafür verschiedene Umstände. So ist Stockwald nach seinen eigenen Angaben wenigstens zweimal bei den Angeklagten gewesen und die Angeklagten haben das auch zugegeben. Bis zu seiner letzten Vernehmung im Mai 1963 hat er stets erklärt, diese numismatisch wertvollen Nachprägungen bei einem Münzhändler Seitler in Berlin gekauft zu haben. Obwohl Seitler bereits im November 1959 verstorben ist und Dr. Schmidt mit dem Prägen numismatisch wertvoller Münzen nach seinen eigenen Angaben erst Anfang des Jahres 1961 begonnen hat, so daß Stockwald früher die Unwahrheit gesagt hat. Ferner hat Stockwald den Zeugen Fuchs im Herbst 1961 um kurzfristige Überlassung eines Originals der seltenen Münze Reuss ältere Linie 1875 mit dem Hinweis gebeten, davon angeblich für einen Münzhersteller in Argentinien einen Abdruck anfertigen zu wollen, wie der Zeuge Fuchs glaubhaft aussagte. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß Stockwald diese Münze dem Angeklagten Dr. Schmidt zur Anfertigung eines Prägestempels verschaffen wollte, zumal - wie der Sachverständige Balke glaubhaft vortrug - eine solche Anfertigung mit Hilfe des Elektr-Erosions-Gerätes des Angeklagten durchaus innerhalb von etwa 36 Stunden bewerkstelligt werden kann, was auch Dr. Schmidt bestätigte.

Dennoch ist nicht auszuschließen, daß Stockwald die verkauften Nachprägungen numismatisch wertvoller Reichsgoldmünzen statt bei den Angeklagten auch bei jemand anders erworben haben kann, so z. B. bei einem Juwelier,

den die Angeklagten mit derartigen Nachprägungen beliefert haben. Denn die Angeklagten haben unwiderlegt vorgetragen, gerade Nachprägungen numismatisch wertvoller Reichsgoldmünzen an Juweliere, ihre vornehmen Kunden, auch in größerer Anzahl verkauft zu haben. Diese Tatsache liegt auf der Hand. Es ist verständlich, daß Juweliere, die die Nachprägungen zu Schmuckstücken verarbeiten, Wert auf eine möglichst umfangreiche Kollektion verschiedener Münzprägebilder legen, um dem Publikumsgeschmack gerecht zu werden. So ist gerichtsbekannt, daß z. B. an Armreifen zahlreiche Münzen gehängt werden. Es ist daher naheliegend, daß Juweliere Nachprägungen möglichst vieler Münzprägebilder bestellen, also nicht nur solche der sog. Bankware, sondern auch von numismatisch wertvollen Münzen. Da - wie bereits festgestellt - Juweliere Nachprägungen auch in größeren Mengen bestellen, um dadurch in den Genuß höherer Rabatte zu gelangen, steht diesen Feststellungen auch nicht die Tatsache entgegen, daß Stockwald allein im März 1962 insgesamt 8 Nachprägungen der Münze Württemberg 1913 an die verschiedenen Münzhändler verkauft hat. Denn mit Sicherheit kann nicht ausgeschlossen werden, daß er diese Nachprägungen entweder bei einem oder mehreren Juwelieren erworben hat, die von den Angeklagten damit beliefert wurden.

Für diese Annahme sprechen auch die übereinstimmenden Angaben des Zeugen Stockwald und des Angeklagten Dr. Schmidt, wonach Stockwald erstmals im Herbst 1961, also lange, nachdem er die Nachprägungen im März 1961 verkaufte, bei den Angeklagten vorgesprochen hat. Daß diese Angaben abgesprochen worden sind, ist wenig wahrscheinlich. Denn die Angaben Stockwalds decken sich mit seinen anderen Angaben, Dr. Schmidt erstmals nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft, die er von etwa Mitte April bis Anfang August 1961 in Saarbrücken verbüßte, aufgesucht zu haben, nachdem er auf ihn erst während seiner Inhaftierung durch einen Spiegel-Artikel aufmerksam geworden sei. Tatsächlich ist dieser Spiegel-Artikel über den Angeklagten Dr. Schmidt auch im Juni 1961 erschienen.

Ist danach mit Sicherheit nicht nachzuweisen, daß der Zeuge Stockwald die möglicherweise unter betrügerischen Voraussetzungen verkauften Nachprägungen bei den Angeklagten unmittelbar erworben hat, so fehlt jeder Nachweis dafür, daß die Angeklagten seine Straftaten wissentlich unterstützt haben. Da Stockwald die Betrugshandlungen möglicherweise ausführte, ohne daß die Angeklagten ihn kannten und etwas von seinem Vorgehen wußten, kann nicht davon gesprochen werden, daß sie eine bestimmte fremde Straftat bewußt und gewollt unterstützt oder auch nur mit der Möglichkeit einer solchen Tat bewußt gerechnet und sie billigend in Kauf genommen haben.

Obwohl die Angeklagten sich danach weder eines Betruges, noch einer Beihilfe zum Betrug schuldig gemacht haben, kam ein Freispruch nicht in Betracht, weil sie wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Vergehens nach § 4 UWG bestraft werden mußten und Anklage und Eröffnungsbeschluß dabei von einem tateinheitlichen Handeln (9 73 StGB) ausgegangen sind.

IV. Die Frage, ob die Angeklagten sich auch einer Übertretung nach § 7 der Medaillenverordnung schuldig gemacht haben, brauchte nicht entschieden zu werden. Denn eine Bestrafung nach dieser Vorschrift kommt nur dann in Betracht, wenn nicht bereits eine schwerere Strafe verwirkt ist. Das ist aber der Fall, weil die Angeklagten im Zusammenhang mit der Herstellung nachgeprägter Reichsgoldmünzen wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Betruges und in Tatmehrheit damit wegen eines Vergehens des unlauteren Wettbewerbs bestraft werden mußte (§§ 263, 47, 74 StGB; § 4 UWG) und die danach festzusetzenden Strafen schon deshalb höher als die in § 7 MedVO festgesetzte Höchststrafe von 150, -- DM oder Haft ausfallen müssen, weil es sich dabei um Vergehen handelt. Deshalb konnte es auch dahingestellt bleiben, ob die Medaillenverordnung schlechthin oder nur ihr § 7 verfassungswidrig ist oder nicht.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß sich die Angeklagten des fortgesetzten gemeinschaftlichen Betruges sowie in Tatmehrheit damit eines Vergehens des unlauteren Wettbewerbs - Vergehen nach §§ 263, 47, 74 StGB, § 4 UWG - schuldig gemacht haben. Entsprechend diesen Vorschriften mußten sie daher bestraft werden.

D.

I. Bei der Strafzumessung wurde bei beiden Angeklagten strafmildernd berücksichtigt, daß sie beide - Dr. Schmidt bis auf ein geringfügiges Steuerdelikt - unbestraft sind. Das Gericht hat auch nicht verkannt, daß die treibende Kraft der Angeklagte Dr. Schmidt war. Denn er war es, der durch die Herstellung der nachgeprägten Reichsgoldmünzen überhaupt erst die Voraussetzungen für das strafbare Verhalten der beiden Angeklagten geschaffen hat. Dennoch war es nicht gerechtfertigt, die Strafen bei der Angeklagten Frau Hausmann deshalb zu mildern. Denn sie stellte ihrem Bruder im Jahre 1959 bereitwillig ihre Dienste zur Verfügung, um die nachgeprägten Münzen unter betrügerischen Voraussetzungen als echt zu verkaufen. Sie hat dabei, wie später auch nach der Firmengründung, für die sie genauso bereitwillig ihren Namen zur Verfügung stellte, vermutlich den gleichen Gewinn aus dem strafbaren Verhalten gezogen wie ihr Bruder.

Erschwerend mußte bei beiden Angeklagten berücksichtigt werden, daß sie sich trotz ihrer akademischen Vorbildung dazu hinreißen ließen, im Jahre 1959 laufend Betrugereien zu begehen, obwohl sie sich weder in einer Notlage befanden noch sonst auf den Gewinn aus diesen strafbaren Handlungen angewiesen waren. Das trifft besonders auf Dr. Schmidt zu, der nach seinen eigenen Angaben auch schon damals eine gutgehende Praxis als Augenfacharzt in Köln betrieb. Während der spätere Verstoß gegen die Vorschriften des unlauteren Wettbewerbs aus kommerziellen Erwägungen noch verständlich erscheint, sind die Betrugereien rein krimineller Natur und daher besonders verwerflich, weil sie von akademisch gebildeten Angeklagten ohne ersichtlichen Grund begangen wurden. Die Strafe für den Betrug mußte deshalb fühlbar und so empfindlich sein, daß die Angeklagten durchaus auch eine Lehre ziehen. Die Freiheitsstrafe wurde daher für jeden der Angeklagten auf 5 Monate Gefängnis schuldangemessen festgesetzt. Daneben hat das Gericht wegen des Gewinnstrebens der Ange-

klagten aber auch auf eine Geldstrafe erkannt. Sie haben durch die Betrugshandlungen einen nachweisbaren Gewinn von zusammen wenigstens 2.000, -- DM erzielt. Es erschien angemessen, gegen jeden von ihnen auf eine Geldstrafe in dieser Höhe zu erkennen.

Der fortgesetzte Verstoß gegen § 4 UWG ist dagegen aus kommerziellen Gründen eher verständlich und weniger verwerflich. Dennoch durfte nicht außer acht gelassen werden, daß die Angeklagten durch ihre unlautere Werbung ihre Mitbewerber benachteiligt und selbst nicht unerhebliche Gewinne erzielt haben. Das G richt sah deshalb für jeden der Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten als angemessen an. Wegen ihres gewinnsüchtigen Verhaltens mußte daneben gleichfalls auf Geldstrafen erkannt werden. Wegen der Höhe der erzielten Gewinne waren Geldstrafen von jeweils 10.000, -- DM angemessen.

Aus den beiden festgesetzten Freiheitsstrafen mußten nach § 74 StGB eine Gesamtstrafe gebildet werden. Für jeden der Angeklagten war danach eine Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis angemessen.

Auf die festgesetzten Geldstrafen mußte nach § 78 StGB daneben erkannt werden. Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen beruht auf § 29 StGB.

Die in diesem Verfahren- wenn auch nur kurzfristig - erlittenen Untersuchungshaftzeiten wurden nach § 60 StGB aus Billigkeitsgründen jedem Angeklagten auf die Gesamtstrafe angerechnet.

II. Die Persönlichkeit der Angeklagten läßt erwarten, daß sie sich unter dem Eindruck der erkannten Strafen künftig wohlverhalten und ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werden. Daß sie erneut wegen Betruges straffällig werden, ist nicht anzunehmen. In den letzten Monaten haben sie auch ihre Werbung umgestellt, so daß nicht anzunehmen ist, daß sie künftig gegen die Grundsätze des unlauteren Wettbewerbs verstoßen werden. Die Vollstreckung der Gesamtstrafen konnte deshalb bei beiden Angeklagten nach § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

II. Dagegen konnte den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Einziehung nicht entsprochen werden.

1. Soweit der Antrag auf Einziehung der im Jahre 1960 sichergestellten Prägestempel und des weiteren Material gerichtet war, das Dr. Schmidt zur Herstellung von nachgeprägten Reichsgoldmünzen verwendet hatte, konnte dem Antrag nicht entsprochen werden, weil die Herstellung solcher Münzen allenfalls nach § 7 der Medaillenverordnung als Übertretung strafbar ist, die Einziehung von Gegenständen nach § 40 StGB aber nur an solchen Gegenständen möglich ist, die durch ein vorsätzliches Vergehen oder Verbrechen hervorgebracht oder dazu gebraucht oder bestimmt sind. Zwar haben die Angeklagten sich durch den Verkauf der nachgeprägten Reichsgoldmünzen im Jahre 1959 eines vorsätzlichen Vergehens des Betruges schuldig gemacht; jedoch dienten die sichergestellten Gegenstände nur der Vorbereitung zu diesem Vergehen.

2. Das trifft auch auf die sichergestellten Goldmünzen zu. Ihre Herstellung ist allenfalls nur als Übertretung nach § 7 MedVO strafbar. Daß die Angeklagten sie zur Zeit der Sicherstellung im Juni 1960 noch zu weiteren Betrügereien gebrauchen wollten, ist nicht ersichtlich, da sie ihr als Vergehen strafbares Verhalten des fortgesetzten Betruges spätestens Ende Dezember 1959 eingestellt hatten.

3. Soweit die Einziehung der jetzt im Betrieb der Angeklagten befindlichen Prägemaschine, der Prägestöcke und der vorhandenen nachgeprägten Reichsgoldmünzen beantragt wurde, kam eine Einziehung schon deshalb nicht in Betracht, weil die Angeklagten für die Zeit ab Ende 1960 nur wegen eines vorsätzlichen Vergehens nach § 4 UWG bestraft werden konnten. Die Gegenstände, deren Einziehung beantragt wurde, sind aber nicht durch dieses vorsätzliche Vergehen hervorgebracht oder zu dessen Begehung bestimmt oder gebracht worden. Allenfalls könnten danach die veröffentlichten Anzeigen eingezogen werden, weil nur sie zur Begehung des Vergehens nach § 4 UWG bestimmt waren. Daß die Angeklagten derartige Anzeigen noch im Besitz haben, ist aber nicht ersichtlich

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Migge

AMTSGERICHT

(Siegel)

B O N N

Ausgefertigt

(Unterschrift)

Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle